520.34

g
CHRIFTSTELLEREI BUCHHANDEL
ND NACHDRUCK RECHTLICH,
ITTLICH UND KLUGLICH
ETRACHTET

Digitized by Google

B 5320.34

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

From the Fund in Memory of

B. OSGOOD PEIRCE

HOLLIS PROFESSOR OF MATHEMATICS
AND NATURAL PHILOSOPHY,
1888–1914

Established in 1916 "for the purchase of
books on Mathematical Physics"

Digitized by Google

Al

☞ Aufgeſchnittene und beſchmuzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

LB.63.322

Digitized by Google

Krug
über
Schriftſtellerei, Buchhandel
und
Nachdruck
mit Bezug
auf
Herrn von Wangenheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriftſtellerei, Buchhandel und Nachdruck rechtlich, ſittlich und klüglich betrachtet.

Eine wiſſenſchaftliche Prüfung des Wangenheim'ſchen Vortrags darüber beim Bundestage.

Vom
Profeſſor Krug
in Leipzig.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1823.

Digitized by Google

B 5320.34

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
DEC 19 1960

Digitized by Google

V o r w o r t.

Ganz Deutſchland verehrt mit mir in dem königlich = würtembergiſchen Bundesgeſandten, Freiherrn von Wangenheim, einen ſeiner einſichtvollſten, wohlwollendſten und freiſinnigſten Staatsmänner. Mit deſto größerer Verwunderung, ja mit einer Art von ſchmerzhafter Empfindung, hat daher wohl der größte Theil des deutſchen Publikums den Vortrag vernommen, den dieſer ausgezeichnete Staatsmann vor der hohen deutſchen Bundesverſammlung in ihrer Sitzung am 13. Febr. d. J.

Digitized by Google

über den Nachdruck und die damit gen
zuſammenhangenden Gegenſtände der Schri
ſtellerei und des Buchhandels gehal
hat. Zwar iſt dieſer Vortrag bis jetzt n
im Auszuge durch die öffentlichen Blätter b
kannt geworden. Aber dieſer Auszug zei
ſchon klar, worauf es abgeſehn. Der bish
nur in einigen deutſchen Staaten, namentli
in Würtemberg, bloß als Ausnahme von de
Regel aus Finanzgründen geduldete Nachdru
ſoll nun, mit einer kleinen Zeitbeſchränkun
zur allgemeinen Regel mit geſetzlicher Kra
für ganz Deutſchland erhoben werden.

Ein ſo wichtiger, in die feinſten und zar
teſten Lebensverhältniſſe, in das Wohl viele
Tauſend Familien eingreifender Vorſchlag be
darf gewiß einer allſeitigen und möglich
gründlichen, mithin wiſſenſchaftliche
Prüfung. Glücklicher Weiſe bin ich ſo ge
ſtellt, daß der Nachdruck, wie ſehr er auc

Digitized by Google

n ſich greiſe, mein beſondres Wohl nicht
ſtören kann. Deſto unbefangener kann ich
üfen.

Gern hätt' ich dieſe Prüfung einer an-
rn und geſchicktern Feder überlaſſen; denn
ſahe bald ein, daß ich Hrn. v. W. wider-
rechen mußte; und einem Manne, den ich
rſönlich ſo hoch achte, hätt' ich viel lieber
geſtimmt, als widerſprochen. Allein aufge-
dert von mehren Seiten konnt' ich, durft'
nicht ſchweigen. Hr. v. W. wird mir
doch gewiß am erſten verzeihen. Seine
Wahrheitsliebe, ſein Biederſinn kann durch be-
ründeten Widerſpruch nicht beleidigt werden.
r muß ihn ſelbſt wünſchen; denn die Sache
höchſt wichtig. Er wird gern zurückneh-
en, wenn ich ſo glücklich wäre, ihn (und
it ihm vielleicht auch die hohe deutſche Bun-
sverſammlung) zu überzeugen, daß ſein
Vorſchlag nicht nur den deutſchen Buchhandel

Digitized by Google

und das Wohl von Tauſenden, ſondern a
die geiſtige Kultur, an der er ſelbſt ſo gro
Antheil nimmt, gefährde. Sollte mir
nicht gelingen — wohlan, ſo geſchehe
Herrn Wille! Dixi et salvavi anima
meam.

Der Verfaſſer.

Druckfehler.

S. 11. Z. 4. von unten l. ſie ſt. es.

Digitized by Google

In Nr. 33. der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 1. März 1823. iſt S. 130. folgendes Schreiben aus Frankfurt a. M. vom 23. Febr. d. J. enthalten:

In ihrer zweiten Sitzung am 13. Febr. vernahm die Bundesverſammlung einen ſehr ausführlichen Vortrag des königlich = würtembergiſchen Bundestagsgeſandten, Frhrn. v. Wangenheim, in Betreff der, zu Folge des Art. 18. der deutſchen Bundesakte, zu erlaſſenden Verfügung gegen den Büchernachdruck, worüber die zur Erledigung dieſes Gegenſtandes früher beſtandne Bundestags = Kommiſſion bereits Bericht erſtattet, und den Entwurf einer darauf bezüglichen Verordnung der Verſammlung vorgelegt hatte. Des allgemeinen Intereſſes wegen, das dieſe Angelegenheit gewährt, theilen wir hier aus jenem Vortrage die vorzüglichſten Geſichtspunkte mit,

Digitized by Google

unter denen Frhr. v. W. denſelben betrachtet, un
woraus die Bemerkungen ſich ergeben, die derſelb
den einzelen Artikeln jenes Entwurfes beizufügen
ſich veranlaßt gefunden hat. — Der Hr. Geſandte
tritt nicht den Anſichten der Kommiſſion bei, inſo-
fern dieſelbe in ihrem Bericht Eigenthumsrecht
der Schriftſteller und Verleger geradezu vorausſetzt,
und wodurch ſolche eine in der Theorie höchſt *beſtrit*
tene und in der Praxis der einzelen Bundesregierun-
gen ſehr verſchieden beurtheilte Frage ohne weiteres
für entſchieden anzunehmen ſcheint. Wenn gleich *nun*
aber Frhr. v. W. das befragte Eigenthumsrecht
nicht geſtattet, und alle Verſuche, die Unrecht-
mäßigkeit des Nachdruckes nach der *Natur* dieſes
Rechtsbegriffes zu beweiſen, für *vergeblich erklärt*, ſo
giebt er doch nichtsdeſtoweniger zu, daß der poſiti-
ven Geſetzgebung die Befugniß zuſteht, den Ge-
brauch der natürlichen Freiheit in Anſehung
gewiſſer, an ſich nicht rechtswidriger Handlungen,
aus Gründen der Sittlichkeit oder des überwie-
genden allgemeinen Nutzens für die bürgerliche
Geſellſchaft zu beſchränken. In beiderlei Bezie-
hungen iſt er der Meinung, daß dem Nachdruck
Schranken zu ſetzen ſeien. Denn es erſcheint ihm
als unedel und unbillig, daß ein Dritter ſich den
Vortheil einer Unternehmung zueignet, deren Wagniß
der Andre ſich unterzogen; und hierin liege auch der
Schade, der durch die uneingeſchränkte Geſtal-

tung des Nachdruckes für den Flor des Buchhandels, und mithin zugleich für Beföderung der geiſtigen Kultur zu beſorgen ſei. Die Furcht, daß der Nachdrucker den Vortheil der gelingenden Unternehmung an ſich reißen und nur den Nachtheil der mislingenden dem Verleger überlaſſen möchte, würde dieſen nöthigen, ſich nur auf ſolche Werke zu beſchränken, bei denen, wegen ſicherer Ausſicht auf ſchnellen Abſatz, nichts zu wagen wäre; und ſo würde manches Werk, das vielleicht für das Publikum von ausgezeichnetem Nutzen geweſen wäre, gar keinen Verleger finden, ſobald es zur Klaſſe derjenigen gehörte, die, wie viele Schriften in einzelen Fächern der Wiſſenſchaft, zwar einen ſichern, aber nur langſamen Abſatz haben. — Nachdem nun auf dieſe Weiſe der Hr. Geſandte das Einſchreiten der poſitiven Geſetzgebung zum Schutze der Verfaſſer und Verleger hinlänglich gerechtfertigt, geht derſelbe zur Prüfung der Mittel über, die zu dieſem Zwecke zu ergreifen. Hiebei, bemerkt derſelbe, iſt die Rückſicht zu nehmen, daß, indem auf der einen Seite der Unſittlichkeit geſteuert wird, nicht zugleich auf der andern ihr ein deſto freierer Spielraum gegeben werde, welches geſchehen würde, wenn man nicht dem Misbrauche entgegenwirkte, den die Verleger von den ihnen zu Theil gewordenen Begünſtigungen, zum Nachtheile des Publikums, durch unbillige Steigerung der Bücherpreiſe machen dürften.

Demnach fragt es ſich nun, ob, bei dem Wechſelfalle der Wahl, dieſe Abſicht durch geſetzliche Beſtimmung der Bücherpreiſe oder durch angemeſſene Kürze des Zeitraums, während deſſen der Nachdruck ausgeſchloſſen ſein ſoll, am ſicherſten zu erreichen iſt? Frhr. v. W. entſcheidet ſich für Letzteres. Denn die Preiſe der Bücher, meint derſelbe, hangen von zu vielen, nach Zeit und Umſtänden veränderlichen Verhältniſſen ab, als daß ein allgemeines Regulativ darüber nicht zu den auffallendſten Ungleichheiten und Unbilligkeiten führen ſollte; auch würde die Anordnung von Taxatoren für die einzelen Fälle unüberſehbare Weitläufigkeiten und Koſten zur Folge haben. Bei der Beſtimmung des Zeitraums aber, für welchen einem Verleger das Monopol eines Werks durch die Geſetzgebung zu ſichern, treten vornehmlich zwei Rückſichten ein: einerſeits, daß demſelben, nach dem gewöhnlichen Gange des Buchhandels, Zeit genug zu einem vortheilhaften Abſatze verſtattet; andrerſeits, daß, in Hinſicht auf den zu weit [ſoll wohl heißen: nicht zu weit] entfernten Zeitpunkt der freien Konkurrenz, derſelbe durch ſein eignes Intereſſe von übermäßiger Steigerung des Preiſes in der Zwiſchenzeit abgehalten werde, indem man ihn der Gefahr überläßt, daß ein großer Theil des Publikums das einſtweilige Entlehnen des Buches dem frühern allzutheuren Ankaufe vorziehen möchte. Aus dieſen Gründen tritt der Hr.

Geſandte dem von der Kommiſſion gemachten Vorſchlage, den Nachdruck eines Buches die ganze Lebenszeit des Verfaſſers, und nach deſſen Tode noch zehn oder funfzehn Jahre lang, allgemein zu verbieten, nicht bei; wie auch nicht dem von ihr gegen willkürliche Preisſteigerung vorgeſchlagnen Mittel der Büchertaxazion, aus ſchon kürzlich berührten Urſachen. Seine Meinung geht vielmehr dahin, daß eine Zeitfriſt von ſechs Jahren, von Bekanntmachung eines Buches an gerechnet, nach beiderlei Rückſichten angemeſſen ſei. „Hat ein Buch" — heißt es im Vortrage — „bei einem billigen „Preiſe, binnen ſechs Jahren keinen Abſatz gefunden, „ſo kann man mit Sicherheit annehmen, daß es „nach Verfluß dieſer Zeit keinen Nachdrucker in Verſuchung führen wird; iſt aber der Abſatz ſo günſtig, „daß ſich vom Nachdrucke noch Gewinn erwarten „läßt, ſo iſt eine ſechsjährige Zeit des ausſchließlichen „Verkaufs für hinreichend zu achten, um dem „Verleger einen ſolchen Vortheil zu verſchaffen, „bei welchem der Flor des Buchhandels ohne „Bedrückung des Publikums beſtehen kann." — Begünſtigungen des Selbverlags der Verfaſſer, wie ſolche die Kommiſſion vorſchlägt, hält der Hr. Geſandte nicht für hinlänglich begründet, da es keinen Unterſchied machen kann, ob der Verfaſſer eines Buchs, der urſprünglich allein über ſeine Handſchrift zu verfügen und ſie durch Abdrücke zu vervielfältigen

das Recht hat, dieſes Recht ſelbſt ausübt oder an einen andern abtritt. Auch laſſe ſich eine größere geſetzliche Begünſtigung dadurch nicht begründen, daß der Selbverlag mit Schwierigkeiten in Anſehung des Abſatzes verbunden ſei und öfters durch den Zweck der Gemeinnützigkeit veranlaßt werde. Für die Fälle indeſſen, wo eine ſolche Veranlaſſung zum Selbverlag eine Ausnahme zu deſſen Gunſten rechtfertigen möchte, dürft' es genügen, daß auf dem Wege des Privilegiums ein länger dauerndes ausſchließliches Verlagsrecht von den einzelen Regierungen, obgleich nur innerhalb ihres Staatsgebiets geltend, erlangt werden könne. Dagegen würde eine allgemeine geſetzliche Ausnahme, zum Vortheile des Selbverlags, den Misbrauch veranlaſſen, daß der Buchhändler die dem Schriftſteller für ſeine Perſon zugedachten Begünſtigungen unter deſſen Namen ſich zueignete. — Die Auseinanderſetzung dieſer allgemeinen Anſichten des Frhrn. v. W. ſchließt mit dem Bemerken, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß, wenn für die Ausſchließung des Nachdruckes überhaupt eine gewiſſe Anzahl von Jahren feſtgeſetzt wird, nach dem Tode des Verlegers, dieſer möge der Verfaſſer eines Buches ſelbſt oder ein andrer ſein, der noch übrige Theil des Zeitraums auf die Erben übergehe.

So weit der Bericht der Allg. Zeit. von dieſem merkwürdigen Vortrage. Machen wir aus

ſem Auszugsbericht einen neuen Auszug, ſo läuft
geſetzgeberiſche Vortrag des Hrn. v. W. auf
gende Punkte hinaus:

1. Der Nachdruck iſt zwar an ſich recht-
äßig, weil Schriftſteller und Verleger kein Ei-
enthumsrecht an den von ihnen bekannt ge-
achten Werken haben, mithin auch durch den
achdruck ihr Recht nicht verletzt wird.

2. Der Nachdruck iſt aber doch unedel und
nbillig, weil ein Dritter ſich dadurch den Vor-
eil der Unternehmung eines Andern zueignet,
ne den damit verknüpften Nachtheil zu wagen.

3. Ebendarum iſt der Nachdruck, unbe-
hränkt geſtattet, auch ſchädlich, indem er
en Flor des Buchhandels und ſomit auch die
eiſtige Kultur ſtören würde.

4. Aber eben ſo ſchädlich würde die un-
eſchränkte Verbietung des Nachdruckes ſein,
ndem alsdann die Buchhändler das Publikum durch
ngeheure Bücherpreiſe übertheuern würden.

5. Alſo muß man den Nachdruck zugleich
geſetzlich erlauben und verbieten, nämlich ſo,
daß er während der erſten ſechs Jahre nach Er-
ſcheinung eines Buches verboten, nachher aber er-
laubt ſei.

Digitized by Google

6. Endlich ſollen Begünſtigungen des Se[...] verlags der Schriftſteller nicht ſtattfinden, [...] ſolche den Misbrauch veranlaſſen würden, [...] der Buchhändler die dem Schriftſteller für ſe[...] Perſon zugedachten Vortheile unter deſſen Name[...] ſich zueignete.

Wir wollen nun dieſe ſechs Punkte *mit mög*[...] lichſter Ruhe und Beſonnenheit einzeln prüfen, wo[...] bei wir uns natürlich mit dem erſten vorzugsweiſe und am ausführlichſten beſchäftigen werden; denn ſind wir erſt mit dieſem auf's Reine, ſo geben ſich die übrigen von ſelbſt.

I.

Der Nachdruck iſt an ſich rechtmäßig, weil Schriftſteller und Verleger kein Eigenthumsrecht an den von ihnen bekannt gemachten Werken haben, mithin auch durch den Nachdruck ihr Recht nicht verletzt wird.

Hier iſt vorerſt zu bemerken, daß dieſer Satz nicht nur mit dem Buchſtaben und Geiſte der Bundesakte, ſondern auch mit dem eignen Auftrage des Hrn. v. W. in Widerſpruch zu ſtehen ſcheint.

Die Bundesakte ſagt Art. 18: „Die verbün„deten Fürſten und freien Städte kommen überein, „den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten „folgende Rechte zuzuſichern.“ Nachdem dergleichen zuzuſichernde Rechte unter a, b, c aufgezählt worden, fährt ſie unter d fort: „Die Bundesver„ſammlung wird ſich, bei ihrer erſten Zuſammen„kunft, mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen „über die Preßfreiheit und Sicherſtellung „der Rechte der Schriftſteller und Verle„ger gegen den Nachdruck beſchäftigen.“

Digitized by Google

Die Bundesakte erkennt alſo 1. Rechte der Schriftſteller und Verleger an, welche Rechte, da von Erzeugniſſen der literariſchen Induſtrie, für den literariſchen Verkehr beſtimmt, die Rede iſt, keine andre als Eigenthumsrechte ſein können; ſie will 2. dieſe Rechte ſicher geſtellt wiſſen durch gleichförmige Verfügungen, d. h. durch Geſetze, die für alle deutſche Bundesſtaaten gelten ſollen; ſie will 3. namentlich gegen den Nachdruck dieſe Rechte ſichergeſtellt wiſſen, erklärt alſo dieſen für rechtsverletzend, folglich für unrechtmäßig; und ſie erklärt endlich 4. dieſe Sicherſtellung der Eigenthumsrechte der Schriftſteller und Verleger für eine ſo dringend nothwendige Pflicht der deutſchen Bundesſtaaten, daß die Bundesverſammlung gleich bei ihrer erſten Zuſammenkunft ſich *damit* beſchäftigen ſollte. — Das iſt theils der Buchſtabe, theils der klar und deutlich bezeichnete Geiſt der Bundesakte in Bezug auf dieſen Gegenſtand.

Und was war der Auftrag, den Hr. v. W. als Mitglied der deutſchen Bundesverſammlung, und zwar als vortragendes Mitglied in dieſer Sache, zu vollziehen hatte? — Er ſollte Vorſchläge machen, wie dieſes ſchon für ganz Deutſchland gültige Geſetz — denn die Bundesakte iſt das konſti-

Digitized by Google

ſuirende Urgeſetz des deutſchen Bundes ſelbſt — am
leichteſten, kürzeſten und wirkſamſten in Vollzug zu
bringen ſei.

Was that aber Hr. v. W., um ſich dieſes eben ſo
ehrenvollen als heilſamen Auftrags zu entledigen? —
Er erklärt, daß Schriftſteller und Verleger **kein Eigenthumsrecht** an ihren Werken haben, und daß
der Nachdruck ebendarum **nicht unrechtmäßig** ſei.

Wenn Hr. v. W. als Privatmann dieſe Meinung in irgend einer Geſellſchaft, oder auch in einer
Druckſchrift geäußert hätte, ſo wäre weiter nichts
darüber zu ſagen, als daß er ſich, gleich Andern, in
einem Irrthume befände. Aber als Theilnehmer an
der allgemeinen deutſchen Geſetzgebungsbehörde, als
Mitglied des hohen deutſchen Areopags in Frankfurt, mußte ſich derſelbe vor allen Dingen dem allgemeinen deutſchen Urgeſetze, der Bundesakte, unterwerfen; er durfte, wenn auch ſeine Privatmeinung damit nicht übereinſtimmte, dieſe hier, an
einem ſo heiligen Orte, gar nicht einmal äußern,
ſo wenig, als ein Mitglied der chriſtlichen Gemeine,
wenn es im Tempel des Herrn verſammelt iſt, ſeine
antichriſtlichen Privatmeinungen äußern darf. Noch
weniger aber durfte er jene Privatmeinung dergeſtalt
geltend zu machen ſuchen, daß er Vorſchläge darauf

gründete, die ſowohl dem Buchſtaben und Geiſte der Bundesakte, als auch ſeinem eignen Auftrage entgegen waren.

Die hohe Bundesverſammlung beſteht aus vielen Mitgliedern, deren Privatmeinungen zum Theil wohl einſtimmen zum Theil aber auch gewiß einander widerſtreiten werden. Wenn nun jedes Mitglied ohne Rückſicht auf die Bundesakte und den erhaltenen Auftrag nur ſeine Privatmeinung durchſetzen wollte: welche chaotiſche Verwirrung würde da entſtehn! Da müßte das ohnehin ſchon ſo lockere Band des deutſchen Bundes nur noch lockerer werden, ja endlich ſich ganz auflöſen. Da müßten die ohnehin ſchon ſo langſam vorwärts ſchreitenden Verhandlungen beim Bundestage einen noch langſamern Gang annehmen, ja endlich ganz ſtilleſtehn. *Und* ſo müßte auch das ohnehin nicht große Vertrauen des deutſchen Publikums zu jener ſonſt ſo ehrwürdigen, der ausgezeichnetſten Mitglieder ſich erfreuenden Verſammlung immer mehr ſich vermindern oder gar in Mistrauen übergehn.

Man wird daher auch den vom Hrn. v. W. ausgeſprochnen Tadel der Kommiſſion, welche ſchon früher über die gegen den Nachdruck zu nehmenden Maaßregeln an die Bundesverſammlung berichtet

hatte, keineswegs gerecht finden. Wenn dieſe Kommiſſion in ihrem Berichte „Eigenthumsrechte „der Schriftſteller und Verleger geradezu voraus„ſetzte", und wenn ſie dadurch „eine in der Theo„rie beſtrittene und in der Praxis der einzelen „Bundesregierungen ſehr verſchieden beurtheilte „Frage ohne weiteres für entſchieden anzunehmen „ſchien" — oder vielmehr wirklich annahm: ſo that ſie daran ganz recht. Jene Theorie und dieſe Praxis durfte auf ihren Bericht keinen Einfluß haben. Sie mußte ſich lediglich an die Bundesakte halten. Dieſe hat als ein poſitives, für ganz Deutſchland gültiges Grundgeſetz die Frage ein für allemal entſchieden. Mögen die Schulen über die Theorie vom Schriftſteller- und Verleger-Rechte und vom Nachdrucke bis in alle Ewigkeit ſtreiten; mögen einzele deutſche Staaten den Nachdruck zum Hohne der deutſchen Bundesakte noch immer dulden. Die Schulen ſtreiten nun einmal und müſſen ſtreiten, weil ſonſt ihr geiſtiges Leben bald verglimmen würde. Und die Staaten haben nun einmal von Natur eine egoiſtiſche Tendenz und ziehen daher oft ihr Privatintereſſe dem allgemeinen vor, ſelbſt da, wo ſie als Theile eines höhern Ganzen, eines Staaten-Bundes, dem Geſetze des Ganzen gehor-

Digitized by Google

chen ſollten. Was ging das aber jene Kommiſſion an? Dieſe mußte ſich ja eben an das Geſetz des Ganzen halten; mußte Maaßregeln vorſchlagen, wie dieſes Geſetz zur allgemeinen Anerkennung und Wirkſamkeit zu bringen.

Alſo mit einem Worte: Durch die Bundesakte iſt ein für allemal entſchieden, daß der Nachdruck in Deutſchland unrechtmäßig ſei, ſo wie dieß ein für allemal in Frankreich, in den Niederlanden und in England entſchieden iſt. Wer das Gegentheil, nicht als Privatmann oder als Schriftſteller, ſondern als Mitglied einer geſetzgebenden Behörde innerhalb Deutſchlands behauptet, vergreift ſich am Grundgeſetze des deutſchen Bundes.

Doch wir wollen die Sache nicht ſo ſtreng nehmen. Wir wollen vorausſetzen, Hr. v. W. habe, als er jenen erſten Satz aufſtellte, nur als Privatmann geſprochen; habe von der Bundesakte, als einem poſitiven Rechtsgeſetze, weggeſehn und ſich bloß an das natürliche Rechtsgeſetz, wie es die allgemeine Vernunft oder vielmehr Gott ſelbſt durch die Vernunft giebt, gehalten. Dieſe Vorausſetzung iſt um ſo zuläſſiger, da Hr. v. W. einerſeits „alle Verſuche“ — die ihm jedoch wohl ſchwerlich bekannt ſein möchten — „die Unrechtmä-

„ßigkeit des Nachdruckes nach der Natur dieſes „Rechtsbegriffes zu beweiſen, für vergeblich „erklärt", andrerſeits aber doch „der poſitiven Ge„ſetzgebung die Befugniß zugeſteht, den Gebrauch „der natürlichen Freiheit in Anſehung gewiſ„ſer, an ſich nicht rechtswidriger Handlungen, aus „Gründen der Sittlichkeit oder des allgemeinen „Nutzens zu beſchränken."

Hier iſt alſo offenbar von natürlichem Rechte und natürlicher Freiheit, von dem, was an ſich Recht oder Unrecht ſei, im Gegenſatze des poſitiv Rechtlichen oder Unrechtlichen, die Rede. Wir müſſen uns daher ſchon, wenn unſre Prüfung der wiſſenſchaftlichen Gründlichkeit nicht ermangeln ſoll, auf den ſchlüpfrigen Boden begeben, auf welchen uns hier Hr. v. W. verweiſt; müſſen den deutſchen Bund mitſammt ſeinem Grundgeſetze und ſeiner Bundesverſammlung vergeſſen und an eine höhere Autorität appelliren, ja an die höchſte. Wir gerathen dadurch freilich mitten in den Streit der Schule hinein, den wir bei dieſer Gelegenheit gern vermieden hätten; denn die Staatsmänner ſehen gewöhnlich mit einem vornehmen Lächeln auf jenes Schulgezänk, wie ſie es nennen, herab. Indeſſen iſt ihm hier nun einmal nicht auszuweichen;

Digitized by Google

und da uns ein ſo ausgezeichneter Staatsmann, wie Hr. v. W., durch ſeine Aeußerungen ſelbſt auf jenen Boden verwieſen hat, ſo hoffen wir mit unſern Worten auch vor ihm und andern Staatsmännern geneigtes Gehör zu finden. Wir verſprechen dagegen, daß wir uns möglichſter Kürze und Klarheit befleißigen wollen. Denn viele *Worte und* blauen Dunſt oder Nebel zu machen, iſt unſre Sache nicht.

Zwei Parteien ſtehen ſich alſo gegenüber. Die eine ſagt: Schriftſteller und Verleger haben kein Eigenthumsrecht — der Nachdruck iſt durch kein natürliches Rechtsgeſetz verboten. Die *andre behauptet* das Gegentheil. Welche von beiden ſoll beweiſen?

Die Vertheidiger des Nachdrucks ſind hier ſo liſtig geweſen und haben ihren Gegnern *den* Beweis zugeſchoben, und dieſe haben ſich in der Einfalt ihrer rechtlichen Geſinnung dieß auch gefallen laſſen. Sie haben ſich daher ſeit dreihundert Jahren — denn ſchon Luther klagte über das freche und gottloſe Nachdruckergeſindel ſeiner Zeit — die Mühe gegeben, zu beweiſen, daß der Nachdruck unrechtmäßig ſei. Seid doch aber nicht ſo einfältig oder gutmüthig, ihr lieben Leute, und laßt euch von euren Gegnern dieſe Laſt aufbürden! Fodert doch

t die Nachdrucker und deren Freunde auf, zu
veiſen, daß ihr Gewerbe ehrlich und die Sache,
: ſie vertheidigen, gerecht ſei! Sobald ſie einen
rnünftigen und bündigen Beweis der Art werden
führt haben, ſollen ſie alles in der Welt, ſelbſt
:ſe Schrift hier, nachdrucken dürfen.

Ein großer preußiſcher Staatsmann, der ver-
rbne Fürſt von Hardenberg, ſagte, als man
ı unverſchämter Weiſe um Fortgeſtattung des
achdrucks in Cölln bat: „Der Nachdruck iſt ein
Gewerbe, auf welchem die öffentliche Schmach
uht; ich kann ihn nicht geſtatten.“ Das heißt
n Nagel auf den Kopf treffen. So ſollte jeder
taatsmann reden, der ſich und ſeinen Staat achtet.
ie öffentliche Meinung hat ſchon längſt den Nach-
uck als ein ehrloſes Gewerbe betrachtet und die
achdrucker den Dieben gleich geſchätzt. Unter
Millionen findet man kaum Einen, der ſich mit
eſem Gewerbe befaßt, ungeachtet es ſo gewinnvoll
ıd ebendarum anlockend iſt; und unter Tauſenden
ıdet ſich kaum Einer, der den Nachdruck verthei-
gt, ſei es aus Liebe zur Paradoxie, oder um ſein
ewiſſen zu beſchwichtigen, wenn er mit den Nach-
ruckern gemeine Sache macht, indem er ihnen ihr
eſtohlnes Gut abkauft und es für ſeine Zwecke benutzt.

Digitized by Google

Denn thäte dieß niemand, ſo müßte der Nachdruck von ſelbſt aufhören.

Ein Gewerbe, welches die öffentliche Meinung ſo ſehr gegen ſich hat, muß ſich rechtfertigen durch ſtrengen Beweis ſeiner Ehrlichkeit. Denn es hat die Präſumzion gegen ſich. Den Beweis ſeiner Unrechtmäßigkeit dem Gegner zuſchieben, heißt *ein*geſtehn, daß man ſelbſt kein Recht hat.

Damit man indeſſen von dieſem letzten Satze nicht etwa gegen uns ſelbſt Gebrauch mache, ſo wollen wir uns aus beſondrer Großmuth gefallen laſſen, daß man uns den Beweis zuſchiebe. Wir wollen alſo 1. beweiſen, daß der Nachdruck ſchon an ſich unrechtmäßig ſei, und 2. wollen wir als ein opus supererogatorium noch den Beweis hinzufügen, daß alles, was etwa die Gegner *als* Beweis für die Rechtmäßigkeit des Nachdruckes geſagt haben, nichts als leere Sophiſterei ſei.

Ein gedrucktes Buch — denn wir beſchränken uns hier abſichtlich auf den Büchernachdruck, weil beim Bundestage nur davon die Rede war, wiewohl es auch andre Arten des unerlaubten Nachdrucks giebt — ein gedrucktes Buch alſo iſt eine Abſchrift (exemplar, copia) von einer Urſchrift (originale). Dieſe Urſchrift iſt ein Erzeugniß

hres Verfaſſers. Sein Eigenthumsrecht daran ann alſo nicht bezweifelt werden, iſt auch im Grunde noch von Niemanden beſtritten worden. Es rift aber hier ein doppeltes Eigenthum zuſammen, ein inneres, die Gedanken des Verfaſſers, und ein äußeres, die niedergeſchriebnen Zeichen dieſer Gedanken, der Stoff und die Form der Erſcheinung der Gedanken, wodurch dieſe auch in Andern erregbar werden. Wenn nun der Verfaſſer ſeine Gedanken ſo erregen oder, wie man ſagt, mittheilen will, ſo hangt es ganz und gar von ſeinem Willen ab, die Bedingungen dieſer Mittheilung feſtzuſetzen. Er kann z. B., um der Sache ohne Umſchweiſe näher zu kommen, ſagen: Ich will von meiner Urſchrift auf einmal eine Menge von Abſchriften durch die Preſſe machen laſſen und dieſe Abſchriften an jeden, der meine Schrift leſen will, um einen beſtimmten Preis — unmittelbar oder mittelbar durch einen Buchhändler als Verleger d. h. als meinen Stellvertreter, Vermittler und Bevollmächtigten — verkaufen, damit ich auch etwas für meine Mühe habe und leben kann; denn während ich für Andre denke und ſchreibe, kann ich freilich nicht ackern oder ſchneidern; und da ich gar Frau und Kinder habe, ſo wollen dieſe auch Brod

Digitized by Google

und Kleider haben, die mir heutzutage Niemand ſchenkt. Alſo will ich nun auch, daß Niemand von meiner Schrift einen Gebrauch derſelben Art mache, weil er dadurch mich — und im Fall ich einen ſolchen angenommen, auch meinen Verleger — an der freien und fruchtbaren Benutzung deſſen, was ein Erzeugniß unſrer Thätigkeit iſt und worauf wir Zeit, Mühe und Koſten verwandt haben, hindern, mithin unſer Eigenthumsrecht verletzen würde. Dieß liegt ſo ſehr in der Natur der Sache, daß es ſich unter vernünftigen und rechtlichen Leuten ganz von ſelbſt verſteht, daß es alſo völlig überflüſſig wäre, wenn man es vor jedem Exemplare der Schrift abdrucken oder von jedem Käufer des Exemplars vertragsmäßig ausbedingen wollte; wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß derjenige, welcher ein Schwerdt von mir kauft, es nicht (außer der Nothwehr) brauche, um mir die Bruſt zu durchbohren. Der Nachdruck iſt alſo unrechtmäßig, weil er eine eigenmächtige und dem oder den Eigenthümern der Urſchrift im höchſten Grade ſchädliche Benutzung einer bloßen, zu einem beſtimmten Gebrauche überlaſſenen, Abſchrift iſt, und weil nach dem Grundſatze: Neminem laede! kein Menſch ſeinen Vortheil auf dieſe Art ſuchen darf und ſoll.

Digitized by Google

Zur Erläuterung dieſes Beweiſes und zur Abſchneidung möglicher Einwürfe dagegen wollen wir noch folgendes, zum Theil wirklich gehaltene Geſpräch zwiſchen dem Verfaſſer einer Schrift (dem Eigenthümer der Urſchrift = U.) und dem Beſitzer eines Exemplars derſelben (dem Eigenthümer einer Abſchrift = A.) beifügen.

A. Darf ich dieſes Buch durchleſen?

U. Wird mir ſehr lieb ſein. Darum hab' ich's eben geſchrieben.

A. Darf ich's vernichten?

U. Habe nichts dagegen, wenn es nicht aus Geringſchätzung meiner Arbeit geſchieht. Doch kannſt du mit dieſem deinen Eigenthume machen, was du willſt.

A. Alſo darf ich es wohl auch verſchenken, verkaufen oder verleihen?

U. Das kann ich dir nicht wehren, ob mir's gleich lieber wäre, wenn ſich jeder ein beſondres Exemplar kaufte und in ſeiner Bibliothek aufbewahrte.

A. Aber wie? darf ich's auch rezenſiren und herunterreißen?

U. Wird mir freilich nicht lieb ſein; da aber deine Rezenſion auch eine Schrift iſt und du mit

Digitized by Google

mir gleiches Recht zum Schreiben haſt, ſo **muß** ich mir's gefallen laſſen. Uebrigens werd' **ich** mich gegen deine Kritik und den daraus etwa **zu** beſor=genden Nachtheil ſchon zu ſchützen wiſſen.

A. Alſo darf ich wohl auch deine Schrift überſetzen oder ausziehn?

U. In Gottes Namen. *Ueberſetzung und* Auszug iſt dein, nicht mein Werk.

A. Darf ich mit Hülfe deines Werks auch wohl ein noch beſſeres ſchreiben und das deinige ganz und gar unbrauchbar machen.

U. Auch das muß ich mir gefallen laſſen, ſo weh es mir thun möchte; denn du *haſt das Recht* zu ſchreiben, was du willſt, wenn du dich nur in Acht nimmſt, daß dich nicht etwa die Zenſur oder gar das Kriminalgericht auf die Finger *klopfe.*

A. Darf ich denn aber auch dein Werk ab=ſchreiben. Ich bin ein großer Liebhaber von dieſer Beſchäftigung, und ſchreibe daher zuweilen zu meinem Vergnügen ganze gedruckte Bücher ab.

U. Habe gar nichts gegen dieſe ſeltſame Liebhaberei.

A. Nun dann, weil du ſo erſtaunlich gütig biſt, ſo wirſt du mir wohl auch erlauben, dein

Digitized by Google

Werk durch den Druck zu vervielfältigen, um einen kleinen Handel damit zu treiben.

U. Nicht zu hitzig, Freund! Du greifſt mir an's Leben!

A. An's Leben? Wie ſo?

U. Siehe, dieſes Werk! es iſt die Frucht meines ganzen bisherigen geiſtigen Lebens. Mit vielem Aufwand an Zeit, Kraft und Geld hab' ich ſie erzeugt; manche Stunde der Nacht darüber durchwacht; denn ich wollte, daß, außer dem unmittelbaren Genuſſe bei der Erzeugung und außer dem Gewinne für meine geiſtige Bildung, dieſe Frucht auch wieder andre Früchte für mein und der Meinigen leibliches Leben bringen ſollte. Da kommſt nun du, der du für ein wahres Spottgeld (im Verhältniſſe zum innern Werthe — ohne Ruhm zu reden) Eigenthümer einer Abſchrift geworden, und willſt dich als Eigenthümer der Urſchrift geriren! Willſt mir die Früchte meines Fleißes vor dem Munde wegnehmen! Du, der du weiter nichts gelernt haſt, als was das ſchmutzigſte Inſekt auch kann, Nahrung aus andern Thieren ſaugen, du willſt dich ſo an meinem Eigenthume vergreifen! Wer gab dir das Recht dazu? Du — — —

Digitized by Google

A. (blickt U. mit großen Augen an und — entfernt ſich).

Doch Scherz bei Seite. Wenn der Nachdruk-ker ein Recht zum Nachdrucke haben ſollte, ſo könnt' er es entweder nur durch Uebertragung (per cessionem) oder durch Verlaſſung (per derelictionem) erworben haben. Denn urſprüng-lich hatt' er es nicht, weil er die Urſchrift nicht gemacht hat. Durch Uebertragung aber kann er es nicht erworben haben. Denn auf dieſe Art hat es nur der rechtmäßige Verleger vom Verfaſſer erworben. Und wenn der Verleger jemanden ein Exemplar verkauft, ſo wär' es ja widerſinnig, anzu-nehmen, daß er mit dieſem Exemplare und für dieſen Preis auch ſein Verlagsrecht ver-kaufte. Damit hörte aller Verlag augenblicklich auf, weil der Verleger, der ohnehin nicht weiß, ob er als einziger Verleger ſeine Exemplare abſetzen wird, nun auf gar keinen Abſatz mehr rechnen könnte, wenn er mit jedem verkauften Exemplare auch ſein Verlagsrecht verkaufte. Die Verleger deſſelben Buches würden ſich ſo in's Unendliche ver-vielfältigen, weil jeder neue Verleger auch wieder

Exemplare und mit denſelben ſein Verlagsrecht
aufen würde. Als durch Verlaſſung erwor-
aber könnte das Verlagsrecht nur dann ange-
n werden, wenn niemand mehr da wäre, der
ein Geiſteswerk einen rechtlichen Anſpruch hätte.
wäre nun gleichſam eine verlaſſene Sache
; derelicta) und als ſolche eine herrenloſe
; nullius), die von dem Erſten Beſten in Be-
genommen werden könnte. Dieß gilt aber offen-
nur von ältern Schriften, die durch die lange
Zeit ein Nazionaleigenthum, ja ein Eigenthum
geſammten Menſchheit geworden, wie die Schrif-
Plato's, Cicero's, Luther's, Hutten's
A. Dieſe mag jeder, wer Luſt, Verſtand und
ld dazu hat, durch den Druck vervielfältigen, ſo
l er will. Er wird damit der Welt und ſich
bſt dienen, ohne Jemandes Recht zu verletzen.
der darum darf er nicht auch neuere Schriften,
ren Eigenthümer noch vorhanden, ſofort nachdruk-
n, wenn er auch ein Exemplar davon als eine ver-
rene Sache auf der Straße gefunden hätte. Denn
unbekannt mit menſchlichen und namentlich lite-
riſchen und merkantiliſchen Verhältniſſen iſt doch
ein Nachdrucker, daß er, wie ein vom Himmel
gefallener, nicht wüßte, wie es hier unter dem

Digitized by Google

Monde mit Druckſchriften zugeht. Wenn er ſich alſo ſtellt, als wüßt' er gar nichts von jenen Verhältniſſen, und vom Eigenthumsrechte an Sachen, die man erzeugt hat, und vom Unterſchiede zwiſchen Urſchriften und Abſchriften, ſo handelt er mala fide; denn er weiß es gewiß, könnt' und ſollt' *es wenigſtens* wiſſen oder erkunden, wenn er bei ſeiner *Unternehmung* als ein vernünftiger und ehrlicher, jedes Rechtsverhältniß achtender Mann angeſehn und geachtet ſein will.

Sagt nun aber jemand, der Unterſchied zwiſchen ältern und neuern Schriften ſei doch etwas unbeſtimmt, ſo geb' ich dieß zu und *geſtehe* gern, daß hier nur das poſitive Geſetz aushelfen kann. Daher ſcheint mir der Vorſchlag der frühern Kommiſſion, das Verbot des Nachdruckes „bis zehn „oder funfzehn Jahre nach dem Tode des Ver„faſſers" auszudehnen, nicht ſo verwerflich, als er dem Hrn. v. W. vorkommt; nur würd' ich ſagen: funfzehn bis zwanzig, weil zehn zu wenig ſcheint. Der Grund aber von jener Zeitbeſtimmung überhaupt iſt folgender:

Das Eigenthumsrecht eines Verfaſſers an ſeiner Schrift hört zwar mit ſeinem Tode nach dem natürlichen Rechte auf, weil dieß nichts von

:rbfolge (ſie ſei teſtamentariſch oder nicht) weiß; ieſe iſt bloß ein poſitives Rechtsinſtitut. Wo un der Staat das Erbrecht garantirt, da kann er s auch geſetzlich nach Rückſichten des allgemeinen Beſten näher beſtimmen und beſchränken. Er kann)aher ſagen, das Eigenthumsrecht an Druckſchrif- en ſoll von den Verfaſſern zwar auf deren Erben bergehn, aber nur ſo und ſo lange fortdauern. Nach Ablauf dieſer Friſt ſollen jene Schriften als Nazionalgut oder Gemeingut der Menſchheit ange- ehen werden, ſo daß ſie jeder wieder auflegen kann, venn er glaubt, etwas dabei gewinnen zu können. Der Staat könnte ſich dafür auch wohl ein kleines Honorar zu Föderung wiſſenſchaftlicher Zwecke und Anſtalten zahlen laſſen — was jedoch nur ein un- maaßgeblicher Vorſchlag iſt, auf den ich gar kein Gewicht lege. Wäre jene Zeitfriſt ein für allemal geſetzlich beſtimmt, ſo könnte ſich jeder im voraus danach richten, und die Verfaſſer, wenn ſie ihre Schriften nicht ſelbſt verlegen, ſondern einen andern Verleger wählen, könnten mit dieſem deshalb das Erfoderliche verabreden, und zwar ganz nach ihrem Ermeſſen, ohne weitere Zwiſchenkunft des Staats, um die Freiheit des Verkehrs nicht ungebührlich zu beſchränken.

Digitized by Google

Nach dieſer kleinen Abſchweifung, die doch nicht ganz ungehörig ſein dürfte, kehren wir zum Hauptgegenſtande zurück. Wem nämlich der vorgeführte direkte oder oſtenſive Beweis der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks noch nicht genügen ſollte, dem können wir auch mit einem *indirekten* oder apagogiſchen (einer ſogenannten deductio ad *absur*dum) dienen — einer Beweisart, die, wo nicht gründlicher, doch ſchlagender iſt.

Geſetzt alſo, der Nachdruck wäre rechtmäßig, wie ihr ſagt; was würde daraus folgen? Ergeben ſich daraus offenbare Ungereimtheiten, ſo *kann* der Satz nach einem bekannten Geſetze der *Logik* nicht wahr ſein. Es ergiebt ſich aber daraus

1. daß der Nachdrucker, deſſen Druckrecht doch immer zweifelhaft iſt, weil es von *Tauſenden* beſtritten wird, mehr oder größeres Recht habe, als der Verleger, deſſen Druckrecht, weil es auf einem Vertrage mit dem Verfaſſer beruht, gar keinem Zweifel unterworfen iſt. Selbſt der Nachdrukker bezweifelt es nicht; er maaßt ſich nur daſſelbe Verlagsrecht an. Indem er aber dieß thut, maaßt er ſich noch mehr oder größeres Recht an. Und das iſt ungereimt. Die Sache verhält ſich nämlich ſo: Wenn der Verfaſſer mit dem Verleger kontra

:, ſo kann er ſich nicht nur ein beſtimmtes Ho-
ar ausbedingen — das iſt oft das Wenigſte —
dern er kann auch dem Verleger vorſchreiben,
ıs für Papier und Lettern genommen und wie der
nze Druck eingerichtet, wie viel Exemplare abge-
zen, und wie es mit den folgenden Auflagen ge-
lten werden ſoll. Beobachtet der Verleger dieß
es nicht genau, ſo kann er belangt und nach Be-
den der Umſtände beſtraft werden. So erfuhr
ſt Schreiber dieſes, daß ein Verleger einer ſeiner
chriften die erſte Auflage ſtärker gemacht hatte,
; verabredet war. Er drohete mit Klage; und
rn zahlte der Verleger etwas nach, um nicht als
etrüger — gleichſam als Nachdrucker der
n ſelbſt in Verlag gegebnen Schrift — beſtraft
werden. Nun vergleiche man damit einmal die
eiheit des Nachdruckers, wo derſelbe geduldet
ird. Er zahlt nicht nur kein Honorar — das iſt
leder das Mindeſte — er handelt ganz nach ſei-
m Belieben, wählt Papier und Lettern ſo gut
er ſchlecht als er will, macht die Auflage ſtark
er ſchwach, und wiederholt ſie ſo oft er will, ohne
ıch nur einer Menſchenſeele ein Wort darum zu
ergönnen. Fühlt ihr denn nun nicht die Unge-
imtheit, die darin liegt, daß der ehrliche Verleger,

Digitized by Google

der ſein Recht an der Schrift mit **vielleicht** ſeh läſtigen Bedingungen, alſo titulo oneroso, erwor ben hat, ſo viel weniger Recht haben ſoll, als jener Freibeuter, der ohne alle läſtige **Bedingungen** mir nichts dir nichts friſch darauf los **druckt**? — Aber noch mehr. Es ergiebt ſich auch *daraus*

2. daß der Nachdrucker, der an der *Hervor*bringung der Urſchrift auch nicht den mindeſten Theil, ja vielleicht nicht einmal die Geſchicklichkeit hat, eine Zeile richtig zu ſchreiben — wir kennen deren aus Briefen und ſonſt — mehr Recht an der Schrift habe, als der Verfaſſer ſelbſt. Ihr ſtaunt, und doch iſt es buchſtäblich *wahr*. Denn ſobald der Verfaſſer mit dem *Verleger* kontrahirt hat, kann er über ſein Werk nicht mehr frei verfügen. Er kann es nicht noch einem *zweiten* oder dritten Verleger überlaſſen, um mehre Auflagen zugleich davon zu machen; er kann auch nicht beliebig mehre Auflagen hinter einander veranſtalten, ſondern muß erſt warten, bis der Verleger ſeine Exemplare abgeſetzt hat. Der Nachdrucker aber hat völlig freie Hand und braucht weder den Verfaſſer noch den Verleger noch ſonſt jemanden zu fragen; ſein Vortheil iſt ſeine einzige Regel und Richtſchnur. Wer nicht fühlt, daß hierin eine der

ßten, nicht nur Ungerechtigkeiten ſondern auch, zereimtheiten liegt, mit dem hab' ich nichts weiter thun.

Doch es wird Zeit, auch die Beweiſe des Gentheils zu prüfen. Solcher Quasi-Beweiſe ſind r nur folgende vorgekommen.

1. hat man geſagt: Bücher enthalten nichts iter als Gedanken; in Anſehung der Gedan- ı aber ein Eigenthum behaupten, iſt baarer Un- n. Derjenige ſelbſt, der das Buch geſchrieben, t vielleicht keinen einzigen darin enthaltenen Ge- nken erzeugt; wenigſtens kann er's nicht beweiſen. ıd es iſt weltkundig, daß viele Bücher nur da- rch entſtehn, daß man aus neun und neunzigen s hundertſte zuſammenſchreibt. Wo ſollte alſo n Eigenthumsrecht des Verfaſſers herkommen? Zenn aber der Verfaſſer kein Eigenthumsrecht an inem Werke hat, wie ſollte dem Verleger, der es ſtändlich nicht gemacht, ein ſolches Recht zukom- ıen, da es ihm nur mittels des Verfaſſers zukom- ıen könnte? Durch den Nachdruck wird alſo kein Eigenthumsrecht verletzt, weil in dieſem Bezuge keins orhanden. Alſo iſt der Nachdruck von Rechts wegen erlaubt. Quod erat demon- trandum.

Digitized by Google

Verzeihen Sie, meine Herren, ich leug gleich den erſten Satz Ihres ſcharfſinnigen Rä nements, daß nämlich ein Buch nichts weiter Gedanken enthalte. Es enthält gar keine danken. Sie ſehen mich verwundert an und gen ſpöttiſch, ob das etwa nur von meinen Sch ten gelten ſolle, in welchem Falle Sie *es wohl* geben wollten. Ich laſſe mich aber durch Ihr Spott nicht ſtören und ſage: Kein Buch *in* d Welt enthält auch nur einen einzigen Gedanke vom erſten Buch Moſe an bis auf das, was i eben ſchreibe. Ein Buch als ſolches iſt *nichts* w ter als eine todte Maſſe, die aber *mit gewiſſ* wunderlichen, faſt möcht' ich ſagen, *myſtiſchen* od myſterioſen Charakteren ausgeſtattet iſt, welche G danken erregen ſollen, und die man *daher auch* G dankenzeichen nennt. Wie das *zugeht*, da indem man dieſe Zeichen wahrnimmt, Gedanken uns entſtehen, iſt ein großes Geheimniß, das i nicht enträthſeln kann. Es iſt aber ſo, und d muß uns hier genügen. Nun hat der ſchlechteſ Schriftſteller, der vielleicht in ſeinem Leben nic Einen eigenthümlichen Gedanken erzeugte, doch jen Gedankenzeichen auf eine ihm eigenthümliche Wei zuſammengeſetzt, und dieſe Zuſammenſetzung iſt je

eugniß, wie die Kompoſizion der Noten (Ton-
gen) das Produkt des Tonſetzers. Wer ſich nun
ſes Produktes bemächtigt, um es zu vervielfälti-
und mit den vervielfältigten Exemplaren zum
chaden des Urhebers oder ſeines Stellvertreters
indel zu treiben, der verletzt das Eigenthumsrecht
n Zwecke und der Wirkung nach nicht min-
, als wenn er die Urſchrift wirklich aus dem
lte des Verfaſſers geſtohlen hätte; er iſt alſo,
va venia, ein Spitzbube, mag er ſich dabei ſo
lich geberden, wie er wolle.

2. hat man geſagt: Nachdrucken heißt nichts
ders als nachmachen. Wie man nun ein
eidungsſtück, ein Hausgeräth, eine Maſchine und
dre ſolche Dinge, die man bei Andern ſieht,
chmachen darf, ohne ein fremdes Recht zu ver-
zen, ſo auch Bücher. Alſo iſt der Nachdruck von
echts wegen erlaubt.

In dieſem angeblichen Beweiſe herrſcht eine
waltige Begriffsverwirrung und ein eben ſo ge-
altiger Sprung im Schließen. Wer ein Klei-
ungsſtück, ein Hausgeräth, eine Maſchine u. d. g.
achmacht, erzeugt immer nur etwas Aehnliches
ach einem fremden Muſter, an dem er gleichſam
ie Methode abgeſehn. Und auf dieſe Art iſt es

Digitized by Google

allerdings auch erlaubt, ein Buch nachzumachen, d. h. ein ähnliches, vielleicht gar beſſeres, zu ſchreiben. So ſieht jeder Schüler oder Lehrling ſeinem Mei… die Methode ab und übertrift ihn vielleicht im N… machen, ohne daß es dem Meiſter einfallen wi… über Verletzung ſeines Eigenthumsrechtes zu klag… Nachdrucken aber iſt etwas ganz Andres. Es i… Vervielfältigung derſelben Schrift, u… wider den Willen und zum Schaden des Urheber… und Eigenthümers Handel damit zu treiben. W… alſo aus der Rechtmäßigkeit der Verfertigu… einer ähnlichen Schrift die Rechtmäßigkeit d… Vervielfältigung einer und derſelb… Schrift folgert, der ſollte billig noch einmal … die logiſche Schule gehn, damit er lernte, da… zweierlei nicht einerlei iſt.

3. hat man geſagt: Die deutſchen Buchhändler drucken ja ſelbſt franzöſiſche, engliſche, ſp… niſche, italieniſche und andre außerhalb Deutſchland erſchienene Werke nach; alſo kann es auch nicht Unrecht ſein, wenn man ihre eignen Verlagswerke nachdruckt.

Dieſer Beweis iſt, wie man leicht einſieht nur ein ſogenanntes argumentum ad hominem womit gar nichts erwieſen wird, und zwar in dieſem

falle um ſo weniger, da bei der Frage wegen der Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zuerſt die Schriftſteller und dann erſt die Buchhändler als Verleger der Schriften in Betracht kommen. Die Erſten aber berührt das Argument gar nicht. Ueberdieß müßte das Argument, wenn es nur irgend etwas gelten ſollte, ſo lauten: Die deutſchen Buchhändler drucken ausländiſche Schriften nach; alſo müſſen ſie ſich auch gefallen laſſen, daß man ihre deutſchen Verlagsartikel wieder im Auslande nachdrucke. Das werden ſie ſich denn auch gern gefallen laſſen, da ihrem Gewerbe wenig oder kein Abbruch dadurch geſchieht, ſo wie ſie dem Gewerbe der ausländiſchen Buchhändler durch Nachdruck ihrer Verlagsartikel wenig oder keinen Abbruch thun. Da geht es denn nach dem Grundſatze: Quod mihi prodest, nec tibi nocet, licet. Der Hauptabſatz der Bücher geſchieht immer im Inlande; der Abſatz im Auslande kommt damit in keinen Vergleich, wenige Fälle, die äußerſt ſelten ſind, ausgenommen. Uebrigens leugn' ich gar nicht, ſondern behaupte vielmehr, daß der Nachdruck ausländiſcher Schriften nach ſtrengem Rechte auch nicht erlaubt ſei; er wird und muß auch aufhören, wenn wir erſt ein europäiſches Buch-

Digitized by Google

handelsrecht haben werden. Jetzt iſt aber die Rede vom deutſchen Buchhandelsrechte. Dieſes iſt durch die deutſche Bundesakte Art. 18. ſchon begründet und ſoll nun zur Ausführung gebracht werden. Der erſte Grundſatz deſſelben iſt alſo: Es ſoll kein deutſcher Buchhändler den andern durch Nachdruck ſeiner Verlagsartikel beeinträchtigen. Und der Grund davon iſt, weil alle deutſche Staaten durch einen Bund verknüpft ſind und alle deutſche Staatsbürger ſich als befreundete Bundesgenoſſen zu betrachten und zu behandeln haben. Was die Schweitz betrift, ſo gehört dieſe freilich nicht zum deutſchen Bunde. Allein der deutſche Bund würde, wenn er ein allgemeines Verbot des Nachdrucks nur einmal erlaſſen hätte, den Schweitzerbund ſehr leicht dahin bringen können, dieſes Verbot gleichfalls zu erlaſſen und ſo ſich in dieſem Bezuge dem deutſchen Bunde anzuſchließen, um dadurch auch ſeine Buchhändler gegen deutſche Nachdrucker, wie deutſche Buchhändler gegen ſchweitzeriſche Nachdrukker, zu ſchützen. Bei dieſer Reziprozität des Buchhandelsrechtes könnten beide Theile im Ganzen nur gewinnen, wenn auch das Gezücht der Nachdrucker ſich über Verluſt eines unrechtmäßigen Gewinns

eklagen möchte. Denn dieſer Verluſt wäre eben aarer Gewinn. — Endlich hat man auch

4. noch folgenden Beweis vorgebracht, den dir der leichtern Prüfung wegen in ſtrenger ſyllogiſtiſcher Form darſtellen wollen:

Was mein wohlerworbnes Eigenthum iſt, das darf ich auf jede mir ſelbſt beliebige Weiſe benutzen.

Nun hab' ich dieſes oder jenes Buch durch Kauf zu meinem wohlerworbnen Eigenthume gemacht.

Alſo darf ich es auf jede mir ſelbſt beliebige Weiſe benutzen — folglich auch nachdrucken.

Manche Sachwalter des Nachdrucks haben auch, um dieſen Beweis zu verſtärken, ſich auf die natürliche Freiheit des Menſchen, ſein Eigenthum beliebig zu benutzen, berufen, um daraus die Folgerung abzuleiten, daß der Staat nicht einmal berechtigt ſei, den Nachdruck zu verbieten, weil er dadurch einen Eingriff in jene natürliche Freiheit machen würde.

Sophiſterei! nichts als elende Sophiſterei! Das Truggewebe läßt ſich leicht auflöſen. Die Logik fodert mit Recht, daß der Oberſatz eines Schluſſes

Digitized by Google

allgemeingültig ſein müſſe, wenn der Schluß Beweiskraft haben ſoll. Der Oberſatz jenes Schluſſes aber iſt nichts weniger als allgemeingültig. Da würden allerliebſte Handlungen zum Vorſchein kommen, ja alle Geſellſchaftsbande aufgelöſt werden, wenn es allgemeiner Grundſatz würde, daß jeder ſein Eigenthum auf jede ihm ſelbſt beliebige Weiſe benutzen dürfe, wenn es nur wohlerworben ſei. Da würde z. B. ein Apotheker das wohlerworbne Gift in ſeiner Apotheke brauchen dürfen, um alle Einwohner der Stadt nach und nach heimlich aus der Welt zu ſchaffen und ſich ihres Vermögens zu bemächtigen. Das leidet aber der Staat nicht nur nicht, ſondern er verbietet auch dem Apotheker, ſein Gift an jeden beliebig zu verkaufen, und gebietet ihm, dabei die größte Vorſicht anzuwenden, damit nicht einmal von Andern ein Misbrauch mit ſeinem Gifte getrieben werde. Ja der Staat beſtraft den Apotheker ſogar dafür, wenn durch ſeine Unvorſichtigkeit oder Habſucht beim Verkaufe des Giftes ein Unglück veranlaßt wird. Soll alſo jener Oberſatz wahr oder, was eben ſoviel heißt, allgemeingültig ſein, ſo muß er alſo lauten:

Was mein wohlerworbnes Eigenthum iſt, das darf ich auf jede rechtliche Weiſe benutzen.

Digitized by Google

an ich nun mein Eigenthum rechtlich benutzen , ſo muß ich dabei auch fremdes Eigenthum, wie fremdes Leben, unangetaſtet laſſen, ſo muß immer das oberſte Rechtsgeſetz neminem laede Augen haben.

Der Unterſatz jenes Schluſſes iſt auch mit em großen Fehler behaftet; er iſt zweideutig. s Wort Buch kann ſich ſowohl auf die Ur- rift als auf die Abſchrift beziehn. Jene hat der Verleger — wenn der Verfaſſer einen ſol- n angenommen — durch das gezahlte Honorar ſeinem wohlerworbnen Eigenthume gemacht, um durch den Druck zu vervielfältigen und mit den drücken Handel zu treiben. Doch iſt er auch ſo Miteigenthümer (condomius) geworden. darf ſie daher auch nicht vor dem Abdrucke ver- hten, weil er das Miteigenthumsrecht nur zum vecke der Bekanntmachung, und zwar der mög- hſt ſchnellen Bekanntmachung erlangte; weshalb ſchon durch verſpätete Bekanntmachung, wenn Schuld daran iſt, den Vertrag verletzt. Hinge- n der Kauf der Abſchrift oder des Abdrucks (eines nzelen Exemplars) hat eben nur das Eigenthums- cht an dieſem Exemplare, nicht ein Miteigenthums- echt an der Urſchrift zur Folge. Eine neue Ver-

Digitized by Google

vielfältigung deſſelben gegen den Wil
Schaden des Verfaſſers und des V
alſo keine rechtliche Benutzung des Ex
dern eine widerrechtliche Anmaaßung fr
thums, Raub oder wenigſtens Dieber

Es fällt demnach der obige S
ſelbſt über den Haufen, da die Vor
taugen. Die Berufung auf die natü
heit aber iſt hier ſehr am unrechten
neues Sophisma. Die natürliche Fre
einmal außer dem Staate, geſchweige
unbeſchränkt. Immer iſt ſie durch da
neminem laede beſchränkt. Die Sa
Nachdrucks machen es hier gerade wie
lamentsredner in England, die, als i
fung des Negerhandels geſtritten wurd
theidigung deſſelben, weil ſie ſelbſt auf
zungen Negerſklaven hatten oder damit
ben, ſich auf ihre natürliche Freiheit
ihrer Pflanzungen oder in ihrem Ha
Sie wollten die natürliche Freiheit habe
ihrer natürlichen Freiheit zu beraube
Unſinn! Iſt denn aber in der Foderu
drucker, daß ihnen der Staat geſtatt
müſſe, das Eigenthumsrecht der Sch

r Buchhändler zu verletzen, mehr Sinn enthalten? ſt ſie nicht inſofern noch widerſinniger, da jene Schriftſteller und Buchhändler ihre deutſchen Brüer, ihre Mitgenoſſen am deutſchen Bunde ſind?

Doch genug des Beweiſens und Widerlegens. Ich behaupte zwar nicht geradezu, alle angebliche Beweiſe der Gegner zu kennen und ſomit auch wierlegt zu haben. Wer mag alle die Irrgänge und Schlangenwindungen kennen, hinter welchen ſich die Habſucht zu verſtecken pflegt, wenn ſie ihren ſchnöen Gewinn verſicht. Aber ich glaube, die wichigſten redlich aufgeführt und bündig widerlegt zu haben, und mache mich hiemit förmlich und feierlich nheiſchig, jeden neuen Verſuch der Art auf gleiche Weiſe in ſein Nichts aufzulöſen.

Wenn nun aber auch hartnäckige Gegner behaupten ſollten, ich hätte nichts bewieſen und nichts widerlegt, ja wenn ich ſelbſt nach dem Urtheile unbefangener Denker bei meinen Beweiſen und Widerlegungen das große Unglück gehabt haben ſollte, nichts als leeres Stroh zu dreſchen: ſo zieh' ich mich auf den 18. Art. der deutſchen Bundesakte als auf feſten juriſtiſchen Boden zurück. Hier ſteht klar und deutlich geſchrieben, daß in Deutſchland, ſoweit es in einem Staaten-Bunde ſteht, Schrift-

ſteller und Verleger Rechte haben, worunter *nach* dem natürlichen Wortſinne nur Eigenthumsrechte verſtanden werden können, und daß dieſe Rechte durch die hohe Bundesverſammlung ſicher geſtellt werden ſollen. Und wenn auch irgend ein *Romaniſt* aus dem römiſchen Rechte oder ein Germaniſt *aus* dem altdeutſchen Rechte Gründe *herholen wollte*, um den natürlichen Sinn jener Worte zu verdrehen und à la Dabelow zu beweiſen, daß der 18. Art. der deutſchen Bundesakte ſo wenig als der berühmte 13. den Deutſchen irgend ein beſtimmtes Recht zuſichere: ſo würd' ich, mit allem Reſpekte vor den Herren Romaniſten und Germaniſten, *mich* doch nicht abhalten laſſen, als ein *ehrlicher deutſcher* Mann zu ſagen, daß man wohl auch das Unglück haben könne, vor allzugroßer Gelehrſamkeit den *geſunden* Menſchenverſtand, wo nicht gar das geſunde Menſchenherz zu verlieren.

Wir kehren jetzt nach einer freilich etwas langen, aber nothwendigen Verweilung auf den Gefilden der Schulweisheit zum Vortrage eines praktiſchen Geſchäftsmannes zurück, und freuen uns von Herzen, daß wir hier ſogleich auf einen Satz ſtoßen, dem wir unbedingt zuſtimmen können.

Digitized by Google

II.

Der Nachdruck iſt unedel und unbil- lig, weil ein Dritter ſich dadurch den Vortheil der Unternehmung eines Andern zueignet, ohne den damit verknüpften Nachtheil zu wagen.

Hr. v. W. hat hier mit wenig Worten ſeinen gnen edlen und billigen Sinn ausgeſprochen, und ir bedauern nur, daß ſein Vortrag nicht in ex- enso vorliegt, weil darin dieſer Satz vermuthlich och *mehr ausgeführt iſt.* Indeß bedarf es auch kaum ieſer Ausführung für unſern Zweck. Es iſt ohnehin ekannt, daß auch unter den wenigen Gelehrten, wel- he die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks nicht ugeben wollten, noch wenigere ſich befanden, welche nicht das Unedle und Unbillige, oder vielmehr Schändliche und Ehrloſe, was darin liegt, anerkannt hätten. Dieſe Gelehrten machten alſo einen Unterſchied zwiſchen dem ſtrengen Rechte, was bloß auf dem Rechtsgeſetze beruht, und der Sittlichkeit im engern Sinne, welche auf dem Tugendgeſetze beruht — ein Unterſchied, der ſehr gegründet iſt. Denn die Geſetzgebung der Vernunft

beſtimmt den Freiheitsgebrauch der Menſchen theils in Bezug auf den äußern Wechſelverkehr, wobei ſie vorerſt nur ſtrenge Rechtlichkeit fodert, theils in Bezug auf die ganze Geſinnung und Handlungsweiſe, wobei ſie auch innere Güte fodert. Jene Foderung iſt im Weigerungsfalle auch erzwingbar, *dieſe* hingegen bleibt dem guten Willen oder dem *Gewiſſen* überlaſſen. Daher nennt man die erſte Art der Verbindlichkeit auch Zwangspflicht, die andre aber Gewiſſenspflicht, wiewohl ſchon der rechtliche, und noch vielmehr der ſittlichgute Menſch ſich nie zur Erfüllung ſeiner Pflicht zwingen läßt, ſondern alles, was er ſoll, freiwillig thut.

Wenden wir nun dieß auf den gegenwärtigen Fall an, ſo iſt der Sinn des obigen zweiten Satzes in Verbindung mit dem erſten eigentlich dieſer: Der Nachdruck widerſtreitet zwar keiner Rechts- oder Zwangspflicht, wohl aber der Gewiſſenspflicht. Man könnte mit dieſer Erklärung wohl zufrieden ſein, wenn alle Menſchen gewiſſenhaft wären; denn alsdann wären ſie ſo rechtliche und gute Menſchen, daß ſie ſich des Nachdrucks freiwillig enthalten würden. Schriftſteller und Buchhändler wären dann in Anſehung ihrer Rechte ſchon durch die Gewiſſenhaftigkeit ihrer Nebenmenſchen

inlänglich gegen Eingriffe und Beſchädigungen eſichert.

Aber leider ſind nicht alle Menſchen gewiſſenaft; ja man muß es mit Schmerz geſtehn, wie ie ſittliche Bildungsſtufe der Menſchheit noch heute eſchaffen iſt, ſo ſind die *allerwenigſten gewiſſenhaft.* Nur Furcht vor dem Zwange und der daraus herorgehenden Strafe, oder, wenn's hoch kommt, die Scheu vor der öffentlichen Meinung und eine luge Berechnung des Vortheils, der damit vernüpft iſt, wenn man ſich rechtlich und anſtändig enimmt, beſtimmt die meiſten Menſchen, die ſich o benehmen, *zu einer ſolchen Handlungsweiſe.* Bei o bewandten *Umſtänden* darf *man* ſich nicht wunern, daß, wenn auch der Nachdruck ein unedles und unbilliges Gewerbe iſt, wie Hr. v. W. ſagt, oder ein Gewerbe, auf welchem die öffentliche Schmach ruht, wie Fürſt von Hardenberg ſagte, ſich doch Menſchen finden, welche dieſes Gewerbe treiben. Der Gewinn iſt zu leicht und zu groß, alſo zu lockend. Lucri bonus odor ex re qualibet, ſo dachte ſchon ein römiſcher Kaiſer, der keiner der ſchlechteſten war — wie ſollten nicht andre homunciones eben ſo denken? Und zwar müſſen ſie um ſo mehr auf dieſe Art denken und

dem gemäß handeln, wenn der Staat jenes Gewerb als ein rechtmäßiges duldet oder gar als ein auch dem Staate einträgliches begünſtigt. Dann wirft ſich ſo ein Menſch noch obendrein in die Bru und ſagt mit Chriſtus: „Wer kann mich ein „Sünde zeihen? Ich treibe ja ein rechtliches un „ſelbſt dem Staate nützliches Gewerbe!“ — Und wenn ihm ſein Gewiſſen ja noch einige Skrupel machen, wenn es ihm in manchen Augenblicken, wo es ſich lebhafter regt, ſagen ſollte: „Du biſt doch wohl eigentlich ein Schelm“ — ſo tröſtet er ſich damit, daß es ja mehr ſolcher Schelme giebt, oder er beſchwichtigt ſein Gewiſſen *dadurch, daß* er ſich von einem Prieſter die Sünde vergeben läßt und der Armuth ein paar Brocken von ſeiner gut beſetzten Tafel zuwirft. Darum iſt es *gar nicht* gleichgültig, ob man den Nachdruck für unrechtmäßig, oder bloß für unbillig und unedel erklärt. Im erſten Falle hat der Staat nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht, den Nachdruck zu verbieten und jeden zu zwingen, daß er dieſes Verbot achte; denn der Staat ſoll jedes Recht ſchützen, alſo auch das des Schriftſtellers und ſeines Verlegers.

Hr. v. W., als ein gewandter Staatsmann,

Digitized by Google

‹m es auch nicht an Menſchenkenntniß fehlt, hat
ı jenen böſen Hang der Menſchen, ſich aus Hab‑
ıcht auch unedle und unbillige Handlungen zu er‑
ıuben, wenn nicht das poſitive Geſetz dergleichen
Handlungen verhindert oder wenigſtens erſchwert
nd beſchränkt, ſehr wohl gedacht. Daher will er
en Nachdruck zwar nicht verboten doch beſchränkt
iſſen. Er giebt nämlich zu — und jeder wird
ım darin beiſtimmen — „daß der poſitiven Ge‑
ſetzgebung die Befugniß zuſtehe, den Gebrauch
der natürlichen Freiheit in Anſehung ge‑
wiſſer, an ſich nicht rechtswidriger Handlungen,
aus Gründen der Sittlichkeit oder des über‑
wiegenden allgemeinen Nutzens für die bür‑
gerliche Geſellſchaft zu beſchränken.“ Und eben‑
arum will er auch den Nachdruck beſchränkt wiſſen.
Dieß könnten ſich nun ſowohl die Verfaſſer als die
Verleger neuer Schriften gefallen laſſen, wenn nur
der Nachdruck wirklich ſo beſchränkt würde, daß er
weder der geiſtigen Bildung noch dem Eigenthums‑
rechte ſchadete. Aber die durch Hrn. v. W. vor‑
geſchlagne Beſchränkung iſt der Wirkung nach
mehr eine Erweiterung und Begünſtigung
des Nachdrucks, als eine wahrhafte Zügelung und
Unſchädlichmachung deſſelben. Sein Vorſchlag würde

Digitized by Google

daher, zum Bundesgeſetze erhoben, di
mit ſich ſelbſt in Widerſpruch bringe
das Gegentheil von dem bewirken,
werden ſollte — ein Fehler der Geſe
gewiß Hr. v. W. am wenigſten
Bevor aber dieß nachgewieſen werden
wir auch die übrigen Sätze in nähe
ziehn.

III.

Der Nachdruck, unbeſchrän tet, iſt auch ſchädlich, den Flor des Buchhand ſomit auch die geiſtige ſtören würde.

Auch dieſer Satz hat ſeine volle
nur würden wir demſelben noch etw
was hier nicht beachtet ſcheint. Hrn. v
nämlich ſo, wie ſein Vortrag in der
auszugsweiſe dargeſtellt iſt, nur „de
„der durch uneingeſchränkte Geſ
„Nachdrucks für den Flor des Bu

und mithin zugleich für Beföderung der geiſtigen Kultur zu beſorgen ſei," vorgeſchwebt zu aben. Hier iſt alſo nicht nur der unmittelbare Nachtheil überſehen worden, der für die geiſtige Kultur ſelbſt und deren Pfleger (die Gelehrten, oieferne ſie als Schriftſteller für jene Kultur arbeien) aus dem unbeſchränkt geſtatteten Nachdruck ntſpringt, ſondern die Worte ſind auch ſo geſtellt, ls wenn in dieſer Angelegenheit der Flor des Buchhandels die Hauptſache wäre und aus der Störung dieſes Flors erſt ein mittelbarer Nachheil für die geiſtige Kultur erwüchſe. Daß em nicht ſo ſei, läßt ſich leicht zeigen.

Was erſtlich die geiſtige Kultur ſelbſt und berhaupt betrift, ſo ſagen freilich die Nachdrucker, aß ſie die Beföderung derſelben beabſichten. Allein as iſt nur Lug und Trug, um ihr ſchändliches Gewerbe mit einem Scheine der Nützlichkeit zu umgeben. Sie denken nicht daran, ſondern nur an die Füllung ihres Geldſackes. Daher wählen ſie nicht etwa die vortreflichſten Werke im Fache der Wiſſenſchaft oder Kunſt, ſondern nur die, von welchen ſie wiſſen, daß ſie ſtark gehen, wie man ſagt, oder von denen ſie hoffen, daß ſie ſtark gehen werden, alſo Schriften, mit welchen ſie

Digitized by Google

einen rechten Schlag zu machen denken. Der
gang der Schriften verbürgt aber keineswegs
Vortreflichkeit. Daher werden oft Schriften
gedruckt, die weder wiſſenſchaftlichen noch K
Werth haben, ja Schriften, die nicht bloß
flächlich und geſchmacklos, ſondern ſelbſt *in* e
unſittlichen oder irreligioſen, auch wohl *abergl*
gen und ſchwärmeriſchen Geiſte geſchrieben ſi
Denn ſolche Schriften haben eben für die geme
Leſewelt den meiſten Reitz. Der Nachdruck verb
tet alſo dieſe Schriften durch die gerühmte W
feilheit in einem weit größern Leſekreiſe, als
ſonſt gefunden haben würden.

Hiezu kommt aber ein *Umſtand*, der *bis*
noch gar nicht beachtet worden und doch ſehr wich
iſt. Wenn auch die Nachdrucker gute Schri
vervielfältigen und dadurch verbreiten helfen, ſo v
hindern ſie doch ebendadurch die allmälige Verv
kommnung derſelben mittels neuer Auflag
Ein Nachdruck iſt immer nur unveränder
Abdruck, ohne Zuſätze und Verbeſſerungen; e
findet man Weglaſſungen und Verſchlechterun
darin; denn die Nachdrücke werden häufig du
engherzige Zenſoren verſtümmelt, wobei meiſt
Beſte verloren geht. Wenn aber dieß auch n

eht, ſo gewinnt das Werk doch nichts an Voll-
ienheit. Macht dagegen der Verfaſſer ſelbſt
neue Auflage, ſo macht er in der Regel mehr
weniger Zuſätze und Verbeſſerungen; und ſo
ſich das Werk, wenn es mehre Auflagen er-
, allmälig immer mehr vervollkommnen. Die
)drücke machen dieß aber entweder unmöglich
erſchweren es wenigſtens. Denn die erſte
mäßige Auflage wird natürlich nicht ſo ſchnell
ſetzt, wenn viele Nachdrücke verkauft werden.
entſteht alſo daraus ein barer Verluſt für die
ſenſchaft oder Kunſt, je nachdem das Werk in
eine oder andre Fach einſchlägt, mithin für die
ige Bildung überhaupt. Um dieß mit einem
ſpiele zu belegen, welches zunächſt im Kreiſe
ıer eignen Erfahrung liegt, ſo bin ich ſelbſt
h die Nachdrucker an der Vervollkommnung
nes in Druck gegebnen Syſtems der Philoſophie
ndert worden. Dieſes wurde zweimal nachge-
ft, einmal im Oeſtreichſchen, das zweite Mal im
rtembergſchen. Wie ſtark die Auflagen gemacht
den, weiß ich nicht; die Nachdrucker machen
: gewöhnlich ſehr ſtarke Auflagen, um Koſten
erſparen. Es ſind alſo durch dieſe beiden Nach-
ıcke, deren erſter nicht einmal vollſtändig iſt,

Digitized by Google

wenigſtens zwei, vielleicht drei bis vier
gen unmöglich gemacht worden. Daher iſt
kommen, daß bis jetzt nur erſt Eine verbe
und vermehrte Auflage hat erſcheinen
welche überdieß noch nicht das Ganze
Mein Freund und Kollege, Hr. Prof. Pöli
mit ſeiner Weltgeſchichte gleiches Schickſal
Und ſo iſt es gewiß mit ſehr vielen andern S
ten auch gegangen.

Daß nun darunter auch die Schriftſ
leiden, verſteht ſich zwar von ſelbſt, bedar
doch einer beſondern Erörterung, weil dieſes
meiſt allzugering oder bloß nach Gelde
wird. Allein das iſt das Wenigſte. Der S
ſteller wird durch den Nachdruck in ſeiner
lichkeit ſelbſt angegriffen, faſt ſo wie der
dem die Gattin einen Baſtard ins Haus
Iſt der Nachdruck äußerlich oder gar in
ſchlechter, als die echte Ausgabe, ſo kann der
faſſer ſein Werk in dieſer ſchlechtern Geſtal
mit dieſem ſchlechtern Gehalte nicht ohne ge
Schmerz erblicken, der in dem Maaße
muß, in welchem das Werk verſchlechtert
Ihr, die ihr je dieſen geiſtigen Schmerz empf
werdet mir ſagen können, ob er nicht größer

fender iſt, als ſo mancher körperliche. Aber
ihr, die ihr ihn nicht ſelbſt empfunden habt,
ßt doch aus irgend einer Erfahrung eures Lebens
ſen, wie tief es euch kränkte, wenn jemand ein
zeugniß eures Kopfes oder eurer Hände verun-
tete und nun wohl gar Andre deſſen Werth nach
er Verunſtaltung beurtheilten. Und geſetzt, der
chdruck wäre der echten Ausgabe völlig gleich, ſo
doch dem Schriftſteller die Luſt und Freude
ſeinem Werke (der unmittelbare Genuß deſſelben,
in ich ſo ſagen darf) verkümmert. Jeder Schrift-
er, der ſich ſelbſt und das Publikum achtet,
bt, ſeinem Werke die höchſt mögliche Vollkom-
theit zu geben. Darauf iſt ſein Sinnen Tag
Nacht gerichtet. Nun erlaubt es aber die
nſchliche Schwachheit nicht, einem ſchriftlichen
erke, beſonders wenn es von längerem Athem iſt,
ich bei der erſten Bekanntmachung jene Vollkom-
nheit zu geben. Der Genius ermattet zuweilen
d läßt die Flügel hangen. Es bleiben immer
tellen übrig, wo bald der Gedanke ſelbſt nicht
htig iſt, bald der an ſich richtige Gedanke nicht
n angemeſſenſten Ausdruck gefunden hat. Auch
lingt nicht immer die Anordnung des Ganzen
urch alle Theile hindurch. Daher ſieht man oft

Digitized by Google

das Werk nach dem Drucke mit ganz andern Augen an. Die Fehler, die ſich in der mit vielen Nachbeſſerungen verunzierten Handſchrift dem Auge verbargen, treten nun beſtimmter hervor. Auch wächſt im Verlaufe der Zeit die Einſicht, die Urtheilskraft und die Fertigkeit in der Darſtellungskunſt. Denn auch das wiſſenſchaftlichſte Werk hat *in dieſer* Beziehung ein äſthetiſches Gepräge und muß nach der Analogie eines Kunſtwerkes beurtheilt werden. Indem nun der Schriftſteller die Mängel und Fehler ſeines Werkes nach dem Drucke bemerkt, ſo iſt dieß freilich ein unangenehmes Gefühl. Aber er tröſtet ſich mit dem Gedanken, daß er *bei einer neuen Ausgabe* jene Flecken werde *vertilgen*, ſeinem Werke einen höhern Grad von Vollkommenheit geben können. Aber ſiehe! da erſcheint ein Nachdruck und wiederholt das Werk mit allen ſeinen Flecken, oder fügt wohl gar neue hinzu. Ach, wenn doch ihr, die ihr ſo leichtſinnig über die Zuläſſigkeit des Nachdrucks abſprecht, auch nur einmal dieſe bittere Empfindung hättet, gewiß ihr würdet beſonnener urtheilen! Ihr würdet bedenken, daß der Schriftſteller, um Trefliches zu leiſten, auch der Aufmunterung bedarf, und daß er dieſe Aufmunterung nicht bloß aus dem Beifalle des Publikums, ſondern

Digitized by Google

aus der Luſt und Freude an ſeinem Werke, dem ſchönen Gefühle wachſender Vervollkomm- g deſſelben, und zwar hieraus vorzugsweiſe, pfen muß.

Faſt ſchäm' ich mich, nach ſolcher Betrachtung) vom Ehrenſolde zu ſprechen. Doch es ſei, l auch hierüber oft ganz ſchief geurtheilt wird. giebt Leute, welche verlangen, der Schriftſteller gar kein Honorar nehmen, während ſie ſelbſt er Hand noch Fuß rühren, ohne ſich bezahlen laſſen. Dennoch führen ſie große Worte im nde. Die Wiſſenſchaft, ſagen ſie — und wohl h die Kunſt? frag' ich — darf nicht durch Geld- kelei entweihet werden. Homer und Plato, irgil und Cicero, ſchrieben auch nicht für ld; darum eben leiſteten ſie ſo Trefliches und rden durch ihre Werke Bildner ihrer Zeitgenoſſen d der Nachwelt, Wohlthäter des Menſchenge- lechtes.

Darauf könnt' ich zuerſt ganz kurz antworten: erſetzt uns in jene Zeiten zurück, und wir wollen auch ſo machen! Dann könnt' ich aber auch ſagen, aß manche alte Schriftſteller für ihre Werke ein höneres und gediegneres Honorar empfingen, als rgend ein neuer. Man ließ ihnen nicht nur Ehren-

ſäulen ſetzen, man zahlte ihnen auch anſehnliche Summen aus dem Staatsſchatze. Selbſt die Abderiten, die ſonſt eben nicht im Rufe hoher Weisheit ſtanden, ehrten doch ihren weiſen Landsmann Demokrit ſo ſehr, daß ſie ihm für eins ſeiner Werke hundert, nach andern Berichten ſogar fünfhundert Talente gaben — ein Honorar, das wohl noch kein neuerer Schriftſteller für eins ſeiner Werke empfangen hat, ſelbſt Walter Scott nicht. Von den Buchhändlern konnten die alten Schriftſteller freilich kein Honorar fodern, weil es noch keine gab, wenigſtens in den früheren Zeiten nicht. Nachdem aber der Handel mit Abſchriften von Geiſteswerken einmal eingeführt war, empfingen auch wohl die Urheber derſelben einen Ehrenlohn von den Händlern. Indeſſen geſteh' ich gern, daß, wär' ich reich, ich kein Honorar fodern, und wär' ich noch reicher, ich ſogar meine Schriften auf eigne Koſten drucken laſſen und verſchenken würde. Aber leider bin ich es nicht, und die wenigſten Schriftſteller ſind es; auch haben die zufällig reich gewordnen Schriftſteller oft die Feder ganz aus der Hand gelegt. Der Menſch bedarf immer auch eines äußern Anreizes zur Thätigkeit, und was er nicht eben zum Sein braucht, das kann er zum Wohlſein

uchen; daß ihm aber wohl ſei, darf der Schrift-
ler ſo gut erſtreben, wie jeder Andre. In dieſer
blunariſchen Welt iſt nun einmal der Geiſt in
n Körper gebannt, und dieſer Körper hat nun
nmal allerlei ſehr dringende Bedürfniſſe. Auch
ill der gebildete Menſch mit einer gewiſſen Behag-
hkeit und Anſtändigkeit in der Welt leben. Alſo
gt im Fodern und Annehmen des Honorars von
eiten des Schriftſtellers ſo wenig etwas Unwürdi-
s, als von Seiten des Künſtlers. Und iſt denn
e Beſoldung der Staatsbeamten, Krieger und
irchendiener, das, was Sachwalter und Aerzte
r ihre Bemühung erhalten, etwas anders, als
n ſolcher Ehrenſold?

Wenn nun dieß zugegeben werden muß, ſo iſt
rner klar, daß ein Honorar von fünf, zehn, funf-
ehn bis zwanzig Thalern für den Bogen einer
Schrift, nach Verhältniß des Inhalts und des
Drucks, immer nur ein mäßiger Lohn für Zeit,
Mühe und Koſten iſt, die jedes Werk von einigem
Werthe fodert — denn Sudeleien, die eigentlich
gar nichts werth, die nur ein Auswurf und Schimpf
der Literatur ſind, können hier natürlich nicht in
Anſchlag kommen. Die erſte Arbeit iſt damit nur
ſpärlich vergütet, wenn man das Honorar als Rente

eines Kapitals betrachtet, das bis dahin aufgewendet werden mußte, um eine ſolche Arbeit liefern zu können. Wenn aber ein ſolches Werk mehre Auflagen erlebt und jede wieder mit der Hälfte oder einem andern Theile des für die erſte gezahlten Honorars vergütet wird, ſo kann dieß erſt für eine anſtändige Vergütung gelten, weil die zweite und alle folgende Bearbeitungen deſſelben Gegenſtandes natürlich viel leichter ſind und in kürzerer Zeit vollendet werden. Die erſte Arbeit wird nun ſelbſt zu einem Kapitale, welches von Zeit zu Zeit eine kleine Rente abwirft. Iſt denn dieß dem Schriftſteller nicht zu gönnen, beſonders auf ſeine ſpätern Lebensjahre, wo er nicht mehr mit ſo vieler Anſtrengung arbeiten kann? Womit hat es denn der Nachdrukker verdient, daß ihr ihm, der gar nichts weiter thut, als fremde Arbeit ſich zuzueignen, jene Rente zuwenden wollt? Wär' es denn alſo nicht theils um der Vervollkommnung des Werkes ſelbſt theils um der Verbeſſerung der Lage ſeines Verfaſſers willen billig, daß wenigſtens bei Lebzeiten des Verfaſſers kein Nachdruck geſtattet würde? Hinterläßt er aber Erben und iſt im Staate einmal Erbrecht eingeführt, ſo wird es wohl auch billig ſein, dieſe wenigſtens noch eine Zeit lang an jener Rente theil-

hmen zu laſſen. Denn die meiſten Gelehrten
nterlaſſen ihre Leibeserben in einem Vermögenszu-
ande, der nichts weniger als glänzend iſt. Warum
: alſo der Früchte des Fleißes ihres Erblaſſers
um Vortheile für Menſchen berauben, die eigent-
ch gar keinen, weder rechtlichen noch billigen, An-
ruch darauf haben?

Doch hiebei kommt auch das Intereſſe der
Verleger und des Buchhandels überhaupt ins Spiel.
Mit Recht betrachtet Hr. v. W. den Buchhandel
ls eine Sache, für deren Flor der Staat beſorgt
ein müſſe, weil ſie Einfluß auf die geiſtige Kultur
er Menſchheit hat. Mich dünkt aber, daß dieſer
Gegenſtand noch lange nicht genug von allen Seiten
rwogen iſt. Es ſei mir daher erlaubt, einige all-
emeine Bemerkungen darüber hier zu machen.

Wenn man den literariſchen Verkehr, der vor-
zugsweiſe durch Vermittelung der Buchhändler be-
trieben wird, nach ſeinem ganzen Umfange betrach-
tet, ſo muß man ſchon darüber erſtaunen, wie viel
tauſend Menſchen dadurch in einem gebildeten Lande,
wie z. B. Deutſchland, beſchäftigt werden. Denn
abgeſehen von den Schriftſtellern und den Buch-
händlern ſelbſt, nehmen daran auch die Verfertiger
und Verkäufer von Papier und andern Schreib-

Digitized by Google

und Druckſtoffen, die Schriftgießer, die Buchdrucker, die Kupferſtecher, die Buchbinder, die Antiquare, die Bücherverleiher, die Unternehmer von Leſekreiſen, und eine Menge von andern bloß helfende oder dienenden Perſonen, mehr oder weniger Antheil. Wer daher die Summe von Lebensthätigkeit und Lebensgenuß berechnen wollte, die aus dieſer Quelle hervorgeht, würde eine unendliche Aufgabe zu löſen haben. Denn es durchſtrömt dieſe Lebensquelle ſelbſt die kleinſten und feinſten Aederchen der Geſellſchaft. Darum will der Buchhandel und der durch ihn vermittelte literariſche Verkehr im Ganzen mit zarter Schonung behandelt ſein, wenn er *für den Staat* ein Gegenſtand der Geſetzgebung *werden* ſoll. Misgriffe und Beeinträchtigungen, geſetzlich autoriſirt und ebendadurch geſteigert, können hier *unendlichen* Schaden ſtiften, können ſelbſt dem Nazionalvermögen und dem Staatseinkommen Abbruch thun.

Bleiben wir nun zunächſt beim Nachdrucke ſtehn, weil dieſer den Hauptvorwurf unſrer Betrachtungen ausmacht! Der Buchhändler, der ein Werk in Verlag genommen und es der Welt zuerſt bekannt gemacht, betrachtet ſich mit Recht nicht *bloß* als Miteigenthümer deſſelben, ſondern auch als Theilnehmer an deſſen Erſcheinung. Er hat eben-

Digitized by Google

wegen, auch ohne Rückſicht auf den davon zu
ſenden Gewinn, eine beſondre Vorliebe zu ſeinen
erlagswerken; ſie ſind gleichſam ſeine Pflegekinder.
ie ſchmerzhaft muß es alſo nicht ſchon in dieſer
nſicht für ihn ſein, wenn ſich ein Andrer ſeiner
ſten Verlagsartikel bemächtigt und ſie in einer
dern, meiſt ſchlechtern, Geſtalt dem Publikum
rführt! Die Luſt und Freude an jenen Werken
rd ihm dadurch eben ſo verkümmert, wie den
erfaſſern, und zwar um ſo mehr, je mehr ihm
chgedruckt wird. Der Schriftſteller empfindet
eſen Schmerz vielleicht nur einmal in ſeinem Le-
n, und verſchmerzt die Unbill endlich ganz. Der
triebſame, viel unternehmende Buchhändler hinge-
n empfindet ihn vielleicht jedes Jahr aufs neue,
daß ihm, ehe die alte Wunde verharrſcht iſt,
hon eine friſche geſchlagen wird.

Daß er nun dabei auch in ökonomiſcher Hin-
icht leidet, und daß er, weil er nur von ſeinem
Hewerbe lebt, dieſen Verluſt um ſo ſchmerzlicher
mpfinden muß, verſteht ſich von ſelbſt. Denn der
Nachdruck kann nicht bloß den Abſatz der erſten
Auflage vermindern, ſondern auch alle folgende un-
möglich machen. Das Betriebskapital des Buch-
händlers wird alſo dadurch bedeutend verringert; er

verliert nicht nur in Anſehung ſeines Wohlſtande
und Lebensgenuſſes, ſondern er kann auch nicht me
ſo viel auf neue Unternehmungen wenden, beſond
auf ſolche, die zwar an ſich ſehr heilſam für d
Literatur, aber doch wenig einträglich ſein könne
Denn es iſt ja männiglich bekannt, *daß ſich* de
Abſatz nicht nach dem innern Werthe der Schrifte
richtet, ſondern gar ſehr von zufälligen Umſtänden
abhangt. Auch in dieſer Beziehung kann ich aus
eigner Erfahrung ein Beiſpiel zur Beſtätigung an-
führen. Die kleinſte und unbedeutendſte meiner
Schriften iſt vielleicht das Geſpräch unter vier
Augen mit Frau von Krüdener, *eine* Bro-
ſchüre von anderthalb Bogen. Ich ſchrieb ſie,
gleich nachdem ich jene ſonderbare Frau geſprochen,
in einer halben Stunde nieder, mehr zum Scherze,
als zum Ernſte, obgleich der verſtorbene Voß in
Halle die Sache ſo ernſthaft nahm, daß er in ſei-
nen Zeiten voll Unwillen ausrief, ſogar Philoſo-
phen ſeien in Leipzig vor der alten Betſchweſter in
die Knie geſunken! Da die Schrift zu klein und
unbedeutend war, um ſie einem Buchhändler für
Honorar zum Verlag anzubieten, ſo verlegt' ich ſie
ſelbſt und ließ vorerſt nur eine kleine Auflage ma-
chen, weil ich nur auf geringen Abſatz rechnete.

Digitized by Google

in dieſe Auflage war ſo ſchnell vergriffen, daß
acht Tagen eine zweite und in vierzehn eine
te mit ſtehenden Typen gemacht wurde. Jene
hrift iſt daher viel beſſer gegangen und hat ver-
tnißmäßig weit mehr eingetragen, als irgend eine
dre, die ich entweder ſelbſt verlegt oder einem
uchhändler zum Verlage gegeben habe.

Wenn nun der Buchhandel einerſeits in litera-
her, merkantiliſcher und ſtaatsökonomiſcher Rück-
t ein ſo wichtiges, andrerſeits aber, was den
folg für den Buchhändler ſelbſt betrift, ſo unſi-
res Gewerbe iſt: ſo darf er wohl um ſo mehr
nſpruch auf den Schuß des Staats gegen das
ubgeſindel der Nachdrucker machen. Doch müſſen
r hiebei noch einem Einwurfe begegnen, den Hr.
W. zwar nicht geradezu gemacht, aber doch bei-
ufig angedeutet hat, indem er den Buchhandel ein
Monopol nennt. Dieſe Vorſtellung vom Buch-
ndel iſt zwar ſehr gewöhnlich; aber dennoch falſch,
d hat daher auch zu falſchen Folgerungen und
aaßregeln Anlaß gegeben. Man betrachtet näm-
ch den Buchhandel darum als ein **Monopol**,
eil jeder Buchhändler, der eine Schrift verlegt
at — woferne ſie nicht nachgedruckt worden —
ausſchließlich damit handelt, indem andre Buch-

händler, und durch dieſe alle Käufer, ſie nur v jenem beziehen können. Nun aber, ſagt man ſei ner, ſind alle Monopole ſchädlich, weil ſie Eigennutz veranlaſſen, nicht nur ſchlechtere W zu liefern, ſondern auch höhere Preiſe zu ſet mithin das Publikum in doppelter Hinſicht zu vortheilen. Es muß alſo **Konkurrenz** ſe Darum ſind alle Monopole aufzuheben, und *ebe* darum iſt auch das Buchhändler-Monopol aufzuh ben, welches einzig dadurch möglich iſt, daß m den Nachdruck geſtattet. So wäre alſo der Na druck wenigſtens **politiſch** oder nach Regeln **Klugheit** gerechtfertigt, wenn man *ihn auch* na Grundſätzen des Rechts und der *Sittlichkeit nic* billigen könnte.

Dieſes Räſonnement, welches die Regeln **Klugheit** über die Grundſätze des **Rechts** u der **Sittlichkeit** erhebt, iſt ſchon an ſich verwe lich, weil es die moraliſche Ordnung der Din völlig umkehrt. Denn nur erſt dann hat die Klu heit eine Stimme, um uns eine Maaßregel nützlich anzurathen, wenn die Geſetze des Rech und der Sittlichkeit nichts dagegen einzuwende haben. Allein jenes Räſonnement hat auch kein feſten Grund; denn es beruht auf einer falſch

cht vom Buchhandel als einem Monopole. Der
hhandel iſt kein Monopol; er hat nur einige
mlichkeit damit, weil ein und daſſelbe Buch in
ren Abdrücken nur von demſelben Kaufmann
den Markt gebracht wird. Aber dieſer Kauf=
n kann keinen Menſchen in der Welt hindern,
er nicht augenblicklich ein andres Buch derſel=
Art von gleichem oder noch höherem Werthe
den Markt bringe und durch dieſe Konkurrenz
Vortheil des Publikums befödre. Ganz anders
es dagegen beim wirklichen Monopole, z. B.
n Tabaks=Monopole. Es darf dann Niemand
re, wenn auch beſſere oder wohlfeilere, Arten
Tabak auf den Markt bringen, ſondern jeder
genöthigt von dem Tabaks=Monopoliſten zu kau=
, wenn auch deſſen Tabaksarten ſchlechter oder
urer ſind. Der Buchhandel würde alſo nur dann
wahres Monopol ſein, wenn der Buchhändler,
z. B. ein mathematiſches Lehrbuch auf den lite=
iſchen Markt gebracht hätte, nun jeden Andern
dern dürfte, ein ſolches Lehrbuch auf denſelben
arkt zu bringen. Jener Buchhändler hätte dann
erdings ein monopoliſtiſches und gewiß höchſt
ädliches Privilegium. Dergleichen aber hat mei=
s Wiſſens kein Buchhändler weder verlangt noch

Digitized by Google

erhalten; und beſäße ja irgend ein Buchhändler ei
ſolches Privilegium, ſo wär' es weder unge
noch unbillig, und überdieß höchſt nützlich und n
wendig, daß es ihm auf der Stelle entzogen wü

Eben ſo falſch iſt die Behauptung, daß
Konkurrenz der Nachdrucker mit den eigentlich
Buchhändlern (den rechtmäßigen Verlegern) *beſſe*
Waare auf den literariſchen Markt bringe. Si
bringt vielmehr *ſchlechtere* Waare. Denn di
meiſten Nachdrücke ſind äußerlich oder auch innerl
ſchlechter, als die rechtmäßigen Abdrücke. Ja, g
nau zu reden, *produziren* die Nachdrucker g
keine literariſche Waare; denn ſie *reproduzir*
nur immer. Wollten ſie produktiv wirken, ſo mü
ten ſie entweder ſelbſt Bücher ſchreiben oder And
dazu auffodern und durch ein dargebotnes Honor
ermuntern. Im erſten Falle wären ſie Schriftſteller
im zweiten Verleger. Und hier zeigt ſich wied
ein neuer zum Vortheile des Buchhandels ſpreche
der Umſtand. Der Buchhandel vertreibt nicht bl
die literariſche Waare, wie man es gewöhnli
vorſtellt; er bringt ſie auch zum Theil hervor;
iſt *koproduktiv*. Dieſe Mitwirkung im Hervor
bringen tritt beſonders dann am ſtärkſten hervo
wenn der Buchhändler einen Gelehrten zur Abſ

einer eignen oder zur Ueberſetzung einer frem-
Schrift veranlaßt, wenn er die Hülfsmittel
herbeiſchaft, Vorſchüſſe macht u. d. g. Es
t daher eine Menge von treflichen Büchern, die
ſolche Mitwirkung gar nicht erſchienen ſein
den; und bei größern literariſchen Unternehmun-
iſt dieß faſt immer der Fall. Dieſe Produk-
tät des Buchhandels durch Erregung
Unterſtützung des literariſchen Flei-
iſt ein ſehr beachtenswerther Umſtand, nicht
an ſich, ſondern auch in Bezug auf den Nach-
k. Denn dieſer iſt ſo wenig produktiv, daß er
mehr die Produktivität lähmt, weil er dem lite-
ſchen Fleiße gar keine Belohnung darbietet und
Buchhandel als einer Lebensquelle des literari-
n Verkehrs einen Theil der Nahrung entzieht.
ire daher der Nachdruck ganz allgemein, ſo
rde er den Buchhandel und ſomit ſich ſelbſt zer-
en. Er könnte nichts mehr reproduziren, weil
ts mehr produzirt würde, wenigſtens nichts Gro-
und Bedeutendes, nichts des Nachdruckes
erthes.

Endlich iſt auch die Behauptung nicht allge-
eingültig, daß der Nachdruck wohlfeilere
Waare liefere und man ihn darum begünſtigen

müſſe. Die Nachdrücke ſind oft nicht nur m
wenig wohlfeiler, als die erſten Abdrücke. Sie
ſind zuweilen theurer, wenn man den äußern
innern Werth beider vergleicht. Wenn ſie a
auch bei gleichem Werthe wirklich und bedeut
wohlfeiler ſind, ſo iſt dieß im Grunde nichts V
dienſtliches. Denn wenn man den *Stoff* rau
ſo kann man leicht wohlfeilere Waare liefer
Es iſt daher der Vergleich, den man gewöhnli
zwiſchen den Nachdruckern und dem Schuhmach
Krispin anſtellt, noch viel zu ehrenvoll. Di
ſtahl doch nur das Leder und ſchenkte den Arm
die Schuhe, folglich ſeine Arbeit. *Die Nachdru*
aber laſſen ſich ihre Arbeit *bezahlen*; und we
man bedenkt, daß ſie den Stoff geſtohlen hab
weil ſie dem Verfaſſer der Urſchrift gar *nichts da*
zahlten, ſondern ſich derſelben *ſchlechtweg* mitt
einer Abſchrift bemächtigten, ſo iſt ihre Arb
immer noch zu theuer bezahlt. Doch dieß nöthi
uns zu einer anderweiten Betrachtung, die Büche
preiſe betreffend, wozu uns der folgende Satz d
beſten Anlaß giebt.

Digitized by Google

IV.

ie unbeſchränkte Verbietung des Nachdrucks würde ſchädlich ſein, indem alsdann die Buchhändler das Publikum durch ungeheure Bücherpreiſe übertheuern würden.

Ueber hohe Bücherpreiſe iſt ſchon lange geklagt rden, und man hat ebendeswegen den Nachdruck günſtigt, um dieſem Uebel einen Damm entgegen-ſetzen. So ſieht auch Hr. v. W. die Sache an. an würde, meint er, den Buchhändlern einen freien Spielraum gewähren, „wenn man nicht em Misbrauche entgegenwirkte, den die Ver-eger von den ihnen zu Theil gewordnen Begün-tigungen“ — hierunter verſteht Hr. v. W. rnehmlich das angebliche Monopol derſelben — zum Nachtheile des Publikums durch unbillige Steigerung der Bücherpreiſe machen dürf-ten. — Wir haben hier zuvörderſt die Thatſache elbſt, nämlich die Höhe der Bücherpreiſe, ſodann ie daraus gezogne Folgerung zu prüfen, und müſ-ſen dabei wieder von einigen allgemeinern Betrach-tungen ausgehn.

Digitized by Google

Schriftſtellerei und Buchhandel kon
es in einem Volke nur geben, wenn dieſes ſchon e
höhere Stufe der Bildung und des Wohlſt
des errungen hat. Rohe und arme Völker *ha*
weder Schriftſteller noch Buchhändler. Das D
ſein von beiden ſetzt alſo einen Zuſtand der Din
voraus, wo ſich in den Menſchen *gewiſſe Bedür*
niſſe entwickelt haben und auch die Mittel zu dere
Befriedigung gegeben ſind. Jene Bedürfniſſe ſin
bloß geiſtiger Art; ſie können alſo, mit den we
dringendern Bedürfniſſen des Körpers (*Nahru*
Kleidung, Wohnung) verglichen, nur in die Kl
derjenigen Bedürfniſſe geſetzt werden, *deren* Bef
digung nicht durchaus nothwendig *iſt.* Daher *lebe*
ſelbſt mitten unter uns Tauſende, die ein ſolch
Bedürfniß noch nicht empfunden haben, Menſche
die weder leſen noch ſchreiben können oder von di
ſen Fertigkeiten keinen Gebrauch *machen.* Die Bü
cher, welche von den Schriftſtellern hervorgebrach
und von den Buchhändlern vertrieben werden, ſi
daher, als Waare oder Handelsgegenſtände betrach
tet, ſchon zu den Luxusartikeln zu rechne
Denn aller Luxus beſteht in der Befriedigung ſol
cher Bedürfniſſe, die nicht zum Leben durchaus noth
wendig ſind. Alle Luxusartikel aber *haben in* de

gel einen höhern Preis, als andre Dinge, die den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, weil nen Dingen die Neigung noch einen beſondern Werth ertheilt. Zum eigentlichen Marktpreiſe derlben kommt daher noch ein gewiſſer Affekzionspreis nzu. So iſt es mit Spitzen, Ringen, Schaals, ronleuchtern, Kutſchen und tauſend andern Sachen ſchaffen, die insgeſammt viel theurer bezahlt wern, als ſie eigentlich werth ſind. In dieſem ezuge kann man alſo auch von den Büchern als rzeugniſſen der Schriftſtellerei und Gegenſtänden s Buchhandels ſagen, daß ſie — ſelbſt in wohlilern Nachdrücken — zu hoch im Preiſe ſtehen, nd daß ſie zu ihrem wahren (d. h. materialen, en Zwecken des gemeinern Lebens dienenden) Werthe ſt dann herabſinken, wenn ſie als Makulatur erkauft werden, um Pfeffer oder Käſe darein zu ickeln.

Gleichwohl würden gebildete Menſchen keinen Anſtand nehmen, denjenigen für einen Barbaren oder eine gemeine Natur zu erklären, der den Werth der Bücher nach dieſem Maaßſtabe ſchätzen wollte. Und doch ſcheint es beinahe, als wenn dem gewöhnlichen Geſchrei über zu hohe Bücherpreiſe eine ſolche Anſicht zum Grunde läge, als wenn man den

Digitized by Google

Schriftſtellern und Buchhändlern zurufen wollte: „Wie könnt ihr für eure Sachen, die doch im „Grunde nichts weiter, als mit kleinen ſchwarz „Figuren bedrucktes Lumpenpapier ſind, ſo viel Ge „fodern?" — Ja die Erfahrung lehrt, daß gerad die, welche für andre Luxusartikel ungeheure Summen verſchwenden, welche gar kein Bedenken tragen, für ein Reitpferd, das vielleicht morgen zu Tode gehetzt, oder für ein Fäßchen Wein, das vielleicht beim nächſten Trinkgelage ausgeſtochen wird, 20, 30, 40, 50 und mehr Louisdor zu geben, ſich kreuzigen und ſeegnen, wenn ſie für ein Buch, aus dem ſie und ſelbſt noch ihre Kinder und Kindeskinder gar viel lernen könnten, auch nur Einen Louisdor hingeben ſollen. Iſt das nicht gar wunderlich?

Jedoch, man wird vielleicht erwidern: „Die „Bücher haben auf der Kulturſtufe, wo wir uns „jetzt befinden, aufgehört, ein Luxusartikel zu ſein; „ſie gehören jetzt zwar nicht zu unſers Leibes, aber „doch zu unſers Geiſtes Nahrung und Nothdurft; „ſie ſollten alſo auch wohlfeiler ſein." — Wir wollen dieß zugeben, dabei aber doch eine kleine Unterſcheidung anbringen. Es giebt allerdings Bücher, die jetzt zur geiſtigen Nahrung und Nothdurft gehören. Dahin ſind z. B. alle Schulbücher zu

en. Dieſe ſind aber meiſt ſo ſpottwohlfeil, daß Uebertheurung des Publikums durch zu hohe iſe nicht die Rede ſein kann. Andre Bücher zwar theurer, ſind aber auch nicht ſo nothwen- als jene, und können daher ſchon geiſtige Luxus- kel genannt werden, wie Romane, Schauſpiele, pferwerke, Prachtausgaben u. d. g. Solche cher werden aber auch in der Regel nur von jen gekauft, die etwas daran wenden können. mere finden ſie entweder in privaten oder in ntlichen Bücherſammlungen, zu welchen auch die bibliotheken zu rechnen ſind. Und können ſie ſelben auch nicht auf dieſen Wegen erlangen, ſo am Ende das Unglück nicht ſo groß. Ich habe nches Buch der Art noch nicht einmal geſehn, chweige geleſen, fühle mich aber darum kei- swegs unglücklich. Es giebt ja der leſenswerthen ücher, die leicht zu haben ſind, ohne daß man ſelbſt erkauft, ſo viele, daß die Auswahl immer ch ſchwer wird und man auch beim längſten Leben cht durchkommen kann. Wie ſollte alſo der Um- and, daß gewiſſe Bücher verhältnißmäßig theurer nd, als andre, der geiſtigen Bildung überhaupt haden oder gar es nothwendig machen, daß man, m dieſem Schaden abzuhelfen, ſich an dem Eigen-

Digitized by Google

thumsrechte der Schriftſteller und Verleger wegrei-
fen und den Nachdruck erlauben müßte. Es hat
ja wohl jeder das Recht, ein Erzeugniß ſeiner Tä-
tigkeit ſo hoch anzuſchlagen, als er will; und wenn
er es Niemanden aufdringt, ſo hat auch Niemand
ein Recht, darüber Beſchwerde zu führen oder Ab-
hülfe durch die Geſetze zu verlangen.

Bei dem allen will ich weder leugnen noch
auch billigen, daß es in Deutſchland einzele Buch-
händler giebt, welche ihre Verlagswerke, entweder
insgeſammt oder doch die ausgezeichnetern, zu einem
Preiſe verkaufen, den man wohl zu hoch nennen
kann. Eine ſolche Preisſtellung mag dann immer-
hin als ein Misbrauch der buchhändleriſchen Frei-
heit getadelt werden. Aber ganz andre Fragen ſind
es: Soll die Staatsgewalt durch Geſetze
gegen dieſen Misbrauch einſchreiten? und ſoll ſie es
inſonderheit durch ſolche Geſetze, welche den Nach-
druck begünſtigen?

Schon die erſte Frage dürfte ſchwerlich zu
bejahen ſein. Es iſt überhaupt eine ganz falſche
Vorſtellung, die man von der bürgerlichen Geſetz-
gebung hat, wenn man vorausſetzt oder gar fodert,
daß ſie alle Misbräuche der Freiheit verhindern
ſolle. Dieſe falſche Vorſtellung hat ſchon tauſend

nütze oder gar ſchädliche Geſetze erzeugt und wird
ten wohl auch noch tauſende in's Daſein rufen.
Man ſollte aber doch bedenken, daß jene Aufgabe
ar nicht zu löſen, ohne alle Freiheit zu vernich=
n, ja ohne den Menſchen Hände und Füße ab=
nehmen, die Augen zu verbinden, die Ohren zu ver=
opfen, Zunge und Zähne auszureißen u. ſ. w.
ott hat dem Menſchen die Freiheit gegeben, eben=
adurch aber auch den Misbrauch derſelben zuge=
ſſen. Jene unglückliche Idee der Verhinderung
ler möglichen Misbräuche hat ſchon die Zenſur
eſetzlich eingeführt, die hin und wieder mit einer
lchen Willkür ausgeübt wird, daß die beſten Ge=
anken und heilſamſten Wahrheiten nicht gedruckt
erden dürfen, weil ſie einem engherzigen Zenſor
icht gefallen — ein Misbrauch, der viel größer
ſt, als jener, dem er vorbeugen ſoll. Und nun iſt
s nahe daran, daß auch der Nachdruck — ein
noch weit größerer Misbrauch, weil er die Eigen=
thumsrechte von Tauſenden verletzt und den Buch=
handel in der Wurzel ſeines Daſeins angreift —
geſetzlich eingeführt werde, um dem Misbrauche der
buchhändleriſchen Freiheit in der Preisſtellung der
Bücher vorzubeugen. Ueberlaſſe man doch den
Buchhändler, der durch zu hohe Preiſe ſeiner Ver=

Digitized by Google

lagsartikel das Publikum übertheuern **will**, ... na-türlichen Strafe, daß ihm weniger abgekauft w... Ich wenigſtens übe dieſe Strafe jedesmal unfehl... aus, wenn man für ein Buch zu viel verlan... Ich leſ' es entweder gar nicht, oder warte, bis i... es auf irgend eine Weiſe geborgt erhalten kan... Ich weiß aber auch, daß viele Andre eben ſo den-ken, und ziehe daraus die Folgerung, daß die meiſten Buchhändler wohl von ſelbſt ſo klug ſein werden, billige Preiſe zu machen, um mehr Abn... mer zu finden. Wirklich thun es auch die meiſt... Die wenigen, die es nicht thun, laſſen ſich zähle... und ſie haben noch überdieß die *Schande, daß* ma... mit Fingern auf ſie weiſt, wenn *ſie* auch noch ſ... vornehm ſind.

Aber geſetzt, dem Misbrauche der *buchhändle*-riſchen Freiheit in der Preisſtellung der Büche... müßte durch geſetzliche Vorſchriften begegnet werden, ſo folgte hieraus doch noch lange nicht, daß es gerade durch geſetzliche Begünſtigung des **Nach-drucks** geſchehen müßte. Wer wird denn gleich von einem Extrem auf's andre ſpringen? Welcher Arzt wird zu Deſperazionskuren ſeine Zuflucht nehmen, wenn es gelindere Mittel giebt? Hr. v. W. ver-wirft zwar das bereits vorgeſchlagne Mittel der

Digitized by Google

ch e r t a x a z i o n; und ich geſtehe offen, daß es auch nicht gefällt. Wenn aber von dieſen bei- Uebeln eins gewählt werden müßte, würd' ich h das zweite als das kleinere vorziehn, weil es der Regel nur den unbilligen Buchhändler, das e aber alle Buchhändler ohne Ausnahme und denſelben die Schriftſteller, die auf die Preis- ung nur ſelten durch zu hohes Honorar einen irekten Einfluß haben, treffen würde. Es ließe jedoch ſehr wohl ein Ausſchuß (comité) von ichhändlern denken, der eine Art von allgemeiner fſicht auf die Bücherpreiſe hätte und in dem ein- en Falle der zu hohen Preisſtellung eine Ermäßi- ng nach Billigkeit beſtimmte. Im höchſten Noth- le könnte man als Ausnahme, aber nur nicht als tändige Regel, feſtſetzen, daß, wenn ein Buch- ndler ſich durch zu hohe Preisſtellung bei ſeinen erlagsartikeln als ein unbilliger Bevortheiler des ublikums auszeichnete, dieſe Artikel außer dem eſetz erklärt und den Nachdruckern preisgegeben erden ſollten. Dieſe Drohung würde gewiß ſchon inlängliche Wirkung thun, weil deren Vollziehung ßer dem Schaden auch noch Schande mit ſich rächte.

Die Feſtſetzung des Nachdrucks als Regel aber,

um billige Bücherpreiſe zu bewirken, iſt um ſo un-zweckmäßiger, da der Nachdruck oft ſelbſt hohe Bücherpreiſe veranlaßt hat. Dieß klingt paradox und iſt doch buchſtäblich wahr. Mancher Buchhändler, der den Nachdruck eines von ihm verlegten Buches befürchtete, ließ davon nur eine *kleine* Auflage machen und erhöhte dafür den Preis *der* Abdrücke. Dieß gewährte ihm doppelten Vortheil. Einmal verminderte es die Koſten des Drucks; und ſodann durfte der Verleger hoffen, da er doch immer einen Vorſprung an Zeit vor dem Nachdrucker voraus hatte, ſo viel Exemplare vor Erſcheinung des Nachdrucks — auf den das kaufluſtige *Publikum* bis jetzt doch nicht mit Sicherheit *rechnen* konnte — abzuſetzen, daß durch den höhern Preis ſeine geringere Auslage gedeckt und vielleicht noch *einiger* Gewinn übrig bleiben würde. Ohne *jene* Furcht aber konnt' er eine ſtärkere Auflage machen und einen niedrigern Preis ſetzen, weil der Mehr-Abſatz die Mehr-Koſten dennoch würde gedeckt haben.

So zeigt ſich denn bei genauer Erwägung aller Umſtände der Nachdruck gerade als das unzweckmäßigſte aller Mittel, dem Publikum *billige* Bücherpreiſe zu verſchaffen. Doch vielleicht ſind diejenigen Modifikazionen, mit welchen Hr. v. W.

Nachdruck in Deutſchland geſetzlich einführen
ll, von der Art, daß dadurch alle Beſchwerden
hoben, alle Unbequemlichkeiten vermieden, und die
wünſchten Bücherpreiſe — um welche ſich doch
letzt alles dreht — errungen werden. Laßt uns
her zur Prüfung des nächſten Satzes fortſchreiten!

V.

Man muß den Nachdruck zugleich geſetzlich erlauben und verbieten, nämlich ſo, daß er während der erſten ſechs Jahre nach Erſcheinung eines Buches verboten, nachher aber erlaubt iſt.

Manche haben in dieſer geſetzlichen Beſtimmung
inen Widerſpruch finden wollen. Ein Geſetz, mein-
en ſie, könne doch dieſelbe Handlung nicht zugleich
erbieten und erlauben. Allein dieſer Einwand iſt
ichtig. Wenn ein Geſetz in einer Beziehung ver-
ietet, was es in der andern erlaubt, ſo wider-
ſpricht es ſich nicht, wie aus der Logik ſchon bekannt
ſein ſollte. Ein Vater kann ſehr wohl zu ſeinem

Kinde ſagen: Heute ſollſt du noch nicht aufs Eis gehen; morgen aber kannſt du, wenn es fortfriert. Und ſo in tauſend andern Fällen. Von jenem Widerſpruche mit ſich ſelbſt muß Hr. v. W. f[...] geſprochen werden.

Allein ſein Vorſchlag hat einen andern Fehler und zwar den, daß jene angebliche Beſchränkung des Nachdrucks keine Beſchränkung, ſondern eine Erweiterung und Begünſtigung deſſelben iſt. Auf dieſe Art kommt freilich zuletzt auch ein Widerſpruch in der Geſetzgebung heraus, aber doch nur ein mittelbarer, eine contradictio per consequentiam. Dieſe Behauptung bedarf aber eines ſtrengen Beweiſes. Hier iſt er.

1. Bisher fand der Nachdruck nur in einigen deutſchen Bundesſtaaten ſtatt; nach dem Vorſchlage, zum allgemeinen Bundesgeſetz erhoben, würd' er im ganzen verbündeten Deutſchlande ſtattfinden. Die Nachdrucker würden künftig ſogar auch die leipziger Meſſen als ehrliche Leute beziehn und gute Geſchäfte machen.

2. Bisher vergriffen ſich die Nachdrucker zuweilen in der Wahl der Bücher zum Nachdrucken. In der gierigen Haſt, mit welcher ſie über ihren Raub herfielen, druckten ſie auch wohl,

den Titel des Buchs oder den Namen des aſſers verführt, ein ſchlechtes Buch nach; und Nachdruck blieb, wie der erſte Abdruck, liegen. war eine natürliche Strafe, die kopfſcheu ıte. Künftig würde der Nachdrucker ruhig den lg einer literariſchen Unternehmung abwarten , nachdem er ſeine Rechnung auf eine ſichere ſis gegründet, die gewonnenen Batzen gemäch- einſtreichen können. Das Geſetz wäre gleichſam eine Warnung, daß man ſich nicht zu früh in gewagtes Unternehmen einlaſſen ſollte.

3. Liegt auch darin eine offenbare Erweiterung Begünſtigung des Nachdrucks, daß dieſem nach :lauf der erſten ſechs Jahre gleichſam die Pfor- der Ewigkeit aufgethan ſind, während der ıtmäßige Verlag nur jene winzige Friſt zum ſchließlichen Abſatze haben ſoll.

Hr. v. W. behauptet zwar, daß ſein Vorſchlag ach dem gewöhnlichen Gange des Buchhandels Zeit genug zu einem vortheilhaften Ab- atze verſtatte." Dieß dürfte jedoch nur der Fall i Flugſchriften ſein, die, von kleinem Umfange ıd von zeitigem Intereſſe, ſchnell die Reiſe durch ie Welt machen. Große wiſſenſchaftliche Werke ber ſind in der Regel träge Maſſen, die ſich nur

Digitized by Google

langſam bewegen und erſt nach einer längern Friſt einen nachhaltigen Gewinn abwerfen. Ja manche dieſer Werke werden erſt nach Jahren dem Publikum bekannt. So lag Kant's Kritik der reinen Vernunft zwei Jahre auf dem Lager, ohne daß viele Gelehrte, ſelbſt Philoſophen von Profeſſion, auch nur vom Daſein dieſes Werkes wußten. Endlich erſchien eine tüchtige Rezenſion davon in der Allg. Lit. Zeitung; und nun erſt fing das Werk an umzulaufen und Epoche zu machen. Die Rezenſion hätte eben ſo gut erſt nach ſechs Jahren erſcheinen können, wie es bei vielen Büchern wirklich der Fall. Dem neuen Geſetzvorſchlage zufolge würden in einem ſolchen Falle die Nachdrucker ſich des Werkes ſogleich nach der Bekanntwerdung bemächtigen und den rechtmäßigen Verleger nicht nur um allen Vortheil bringen, ſondern ihm vielleicht ſogar baaren Verluſt an den Koſten zuziehen. Und das wäre ein gerechtes, ein billiges, ein zweckmäßiges Geſetz?

Noch mehr. Werke dieſer Art werden ſelten vor dem ſechſten Jahre neu aufgelegt. Da nun jeder Nachdruck eine Art von neuer Auflage iſt, ſo würden Verfaſſer und Verleger äußerſt ſelten eine neue Auflage machen können, weil ihnen die Nach-

ucker ſchon zuvorgekommen. Die Werke würden verbeſſert bleiben, mit allen ihren Mängeln d Fehlern verewigt werden, zu geſchweigen, daß n Verfaſſern und Verlegern die fortwährende ente von ihrem Kapitale nunmehr ganz entzogen er doch ſehr verkümmert werden würde. Und lche Verfaſſer und Verleger würde dieſes Schick- treffen? Gerade die, welche die beſten Werke ferten, denen man alſo den meiſten Dank uldig wäre. Die alten Geſetzgeber beſtraften ſo- r den Undank als ein Verbrechen. Die neuen einen ihn lieber aufmuntern und belohnen zu llen.

Und was wird die allgemeine Folge des neuen eſetzes ſein in Bezug auf die deutſchen Buchhänd- :? Ein wahres bellum omnium contra omnes. eder würde ſich nun für befugt halten — und es ach dem natürlichen Wiedervergeltungsrechte auch in — die beſten Verlagsartikel des andern nach- ıdrucken. In dieſem Zuſtande des allgemeinen Raubſyſtems müßte (abgeſehn von der daraus un- usbleiblich entſtehenden Verderbniß der ſittlichen Geſinnung der Buchhändler) in kurzem aller ſolide Buchhandel aufhören. Zeit- und Flugſchriften vürden höchſtens noch übrig bleiben, von denen

Digitized by Google

aber nur Wenige leben könnten. An groſſe, für Wiſſenſchaften und Künſte erſprießliche, literariſche Unternehmungen wäre gar nicht mehr zu denken, wenn nicht die Staaten ſich derſelben annehmen und ſie aus öffentlichen Kaſſen decken wollten. Dazu haben aber die Staaten heutzutage kein *Geld* mehr. Die Staatsſchulden und die ſtehenden *Heere* verzehren ja den größten Theil der Einnahme.

Weg alſo mit einem Vorſchlage, der den Ruin der Schriftſtellerei, des Buchhandels und der geſammten Literatur zur unausbleiblichen Folge haben müßte! Der Nachdruck mit dieſer angeblichen Beſchränkung wäre nichts weiter als eine *Schmarotzer*pflanze, die man neben den *Baum ſetzte*, um ihm allen Nahrungsſaft zu entziehen. Könnte man etwas andres erwarten, als daß der *Baum* nach und nach verdorrte? — —

Wir gehen endlich zur Prüfung des letzten Satzes über, den Hr. v. W. in ſeinem Vortrage aufgeſtellt hat.

VI.

günſtigungen des Selbverlags der Schriftſteller ſollen nicht ſtattfinden, weil ſolche den Misbrauch veranlaſſen würden, daß der Buchhändler die dem Schriftſteller für ſeine Perſon zugedachten Vortheile unter deſſen Namen ſich zueignete.

Dieſer Satz bezieht ſich darauf, daß die frü- ce Kommiſſion des Bundestags für gut gefunden ıtte, dem Schriftſteller, der ſeine Schriften ſelbſt rlegt, ein längeres erbliches Eigenthums- ht an ſeinen Schriften zu bewilligen, als dem, r ſeine Schriften durch einen Andern (den Buch- ändler) verlegen läßt, weil der Selbverlag mit rößern Schwierigkeiten in Anſehung des Abſatzes, ls der Anderverlag, verbunden ſei und öfters urch den Zweck der Gemeinnützigkeit veranlaßt oerde. Hr. v. W. findet aber dadurch die Begün- ſtigung des Selbverlags vor dem Anderverlage nicht gerechtfertigt, ſchlägt jedoch vor, daß für einzele Fälle, wo der gemeinnützige Zweck die Begünſti- gung als Ausnahme rechtfertige, der Schriftſteller

Digitized by Google

„auf dem Wege des Privilegiums ein länger „dauerndes ausſchließliches Verlagsrecht von den „einzelen Regierungen“ ſuche. Doch ſolle daſſelbe „nur innerhalb ihres Staatsgebiets“ gelten. Dieſe letzte Beſtimmung würde das Privilegium freilich ſehr unwirkſam, die vorhergehende aber die Erlangung deſſelben ſehr ſchwierig und koſtſpielig machen, wenn bei allen einzelen Regierungen das Privilegium nachgeſucht werden ſollte, da Privilegien nicht leicht umſonſt ertheilt werden.

Doch in der Hauptſache ſtimmen wir hier dem Hrn. v. W. bei, daß nämlich der Selbverlag vor dem Anderverlage nicht begünſtigt werden ſolle, aber nicht um jenes Misbrauchs willen, den er befürchtet und dem er auch hier wieder vorbeugen will, ſondern aus einem andern Grunde. Der befürchtete Misbrauch ſoll nämlich darin beſtehn, daß der Buchhändler als angeblicher Kommiſſionar des Schriftſtellers als angeblichen Selbverlegers deſſen Vortheile ſich zueignen würde. Dieſer Misbrauch wäre aber gar nicht zu fürchten, weil er gewiß ſelten vorkommen würde. Die Schriftſteller wiſſen recht gut, daß bei einem Buche, welches Abſatz findet, der Gewinn des Verlegers größer iſt, als der des Verfaſſers, und daß daher in dieſem Falle

Selbverlag weit vortheilhafter ſein würde, als
Anderverlag, indem der Verfaſſer den Gewinn
ößtentheils allein zöge. Daß die Schriftſteller
er gleichwohl den Anderverlag dem Selbverlag
der Regel vorziehn, hat ſeinen Grund theils in
rer Bequemlichkeitsliebe, indem mit dem Selb-
rlag allerlei Mühen und Sorgen verknüpft ſind,
elche die meiſten Gelehrten ſcheuen, theils darin,
iß mit dem Selbverlag immer auch ein gewiſſes
Bagniß verknüpft iſt, indem man nie ſicher iſt, ob
as Buch Abſatz finden werde, theils endlich darin,
aß der Schriftſteller, wenn er nicht mit ſeiner
elbverlegten Schrift wie ein Trödeljude hauſiren
ehn will, einen Buchhändler als Kommiſſionar
um Vertriebe der Schrift annehmen muß. Dieſer
ber nimmt theils für Koſten und Bemühung,
heils, weil er 33⅓ Prozent Rabat an die übrigen
Buchhändler als Sortimentshändler abgeben muß,
vom Schriftſteller als Selbverleger 50 Prozent, d.
h. er theilt den Erlös mit dem Verfaſſer. Der
Verfaſſer hat nun von der übrig bleibenden Hälfte
noch die Koſten des Drucks zu beſtreiten, und zwar
vorſchußweiſe, wenn der Buchdrucker nicht auf län-
gere Zeit, bis der Kommiſſionar gezahlt hat, kredi-
tiren will. Auch nehmen die Buchdrucker vom

Digitized by Google

Schriftſteller gewöhnlich mehr, als vom Buchhändler, weil jener kein ſo ſichrer und beſtändiger Käufer iſt, als dieſer. Ueberdieß muß der Schriftſteller als Selbverleger mit der Einnahme warten, bis der Kommiſſionar ſich mit ihm berechnet, welches, wenn auch ehrlich, doch nicht immer ſchnell geſchieht — oft erſt nach Jahr und Tag oder nach mehrern Jahren — während das Honorar in der Regel gleich nach geſchehenem Abdrucke der Schrift, zuweilen gar im voraus gezahlt wird. Alle dieſe Umſtände zuſammengenommen haben den Selbverlag der Schriftſteller außer Gebrauch geſetzt, ſo daß er nur noch ausnahmsweiſe bei beſondern Anläſſen, oder aus Verzweiflung, wenn der Schriftſteller keinen Verleger finden kann, oder auch als Verſuch, um eigne Erfahrungen über den Abgang eines Buches zu machen, ſtattfindet.

Wenn nun aber nach dem Vorſchlage der frühern Bundestags-Kommiſſion der Selbverlag dadurch vor dem Anderverlage begünſtigt werden ſollte, daß jener mit einem *länger dauernden Eigenthumsrechte* verknüpft wäre, als dieſer: ſo würden ſich die Schriftſteller wohl hüten, dieſen bedeutenden Vortheil aus den Händen zu geben und durch einen bloß ſimulirten Selbverlag den Buchhändlern

Digitized by Google

wirklichen Verlegern zu überlaſſen. Das bis-
ge Verhältniß würde ſich alſo umkehren. Der
lbverlag als die begünſtigte Verlagsart würde
Regel, und der Anderverlag als die unbegün-
gte Verlagsart zur Ausnahme werden. Eben-
urch müßte aber der bisherige Buchhandel zu
em bloßen Kommiſſions- und Spedizions-
ndel herabſinken.

Vielleicht könnte man nun ſagen: „Was ſcha-
et das? Es leben ja auch viele andre Kaufleute
on bloßen Kommiſſions- und Spedizionsgeſchäf-
en. Es werden alſo wohl auch die Buchhändler
ls Kommiſſionare und Speditoren der ſelbverle-
enden Schriftſteller zu leben haben.“ — Aller-
ngs, wenn es auf ein bloßes und dabei ziemlich
mmerliches Leben ankommt. Indeſſen würde ſich
on die Zahl der Buchhändler dadurch merklich
erminđern. Denn vom Kommiſſions- und Spedi-
onshandel können nicht ſo viele leben, als vom
andel mit eigenthümlichen Waaren, zu deren Da-
ein man ſelbſt mitgewirkt hat. Doch wäre dieß
och der geringſte Nachtheil. Ein weit größerer iſt
olgender.

Das gegenwärtige Verhältniß der Schriftſtel-
lerei und des Buchhandels und ihr beiderſeitiges

Digitized by Google

Leben und Blühen beruht auf dem Prinzipe de
Theilung der Arbeit. Das Bücherſchrei-
ben und das Büchervertreiben ſind zwei
Thätigkeiten, die ſich nicht wohl mit einander v
tragen. Während man mit der einen beſchäftigt i
kann man ſich nicht wohl mit der andern beſchäfti
gen. Beſſer iſt es alſo und gedeihlicher für beid
wenn man ſich der einen ausſchließlich hingiebt.
Der Schriftſteller verſenke ſich mit ganzer Seele in
die Gedankenwelt, und vergeſſe darüber die Sorgen
und Mühen auf dem Markte des Lebens. So
aber auch nur ſo, wird er etwas Gediegenes liefern
Soll er zugleich Prozente berechnen, ſo iſt es au
mit der Begeiſtrung und er wird ein Gedankenkrä
mer. Er überlaſſe alſo jene Sorgen und Mühe
dem Manne, der Muße und Geſchicklichkeit und
Geld dazu hat, einen ſchwunghaften Büchervertrieb
zu bewirken, und beneide nicht kleinlich jenen Mann
um den größern Gewinn. Der Mann bedarf eben
dieſes Gewinnes zum ſchwunghaften Büchervertrieb.
Denn er muß dabei wagen, und verliert alſo auch
oft nach dem natürlichen Laufe der Dinge, da er
nicht wiſſen kann, welches Buch gut iſt und gehen
wird, und da ſelbſt die guten Bücher nicht immer
gehen. Das eine muß alſo das andre decken; und

nehr ſchlechte als gute Bücher geſchrieben wer-
, von den ſchlechten aber das Nichtgehn wenig-
s vorauszuſetzen iſt, wenn auch manche den gu-
den Rang ablaufen: ſo muß der Buchhändler
gangbaren Büchern einen ſehr bedeutenden Ge-
in machen, wenn der Buchhandel überhaupt
hen ſoll. Das liegt in der Natur der Sache,
was darin liegt, muß ſich jeder gefallen laſſen.

Aus dieſem Grunde alſo hat Hr. v. W. voll-
nmen Recht, wenn er den Selbverlag nicht be-
nſtigt wiſſen will. Der Anderverlag, als die
thwendige Bedingung vom Flore des Buchhan-
ls, würde dadurch beeinträchtigt werden. Der
uchhandel würde in die Kindheit zurückſinken, wie
der andre Handel, wenn es allgemeine Maxime
erden ſollte, daß jeder ſelbſt mit dem handelt,
as er gemacht hat. Denn aller Handelsflor beru-
et weſentlich darauf, daß es auch **vermittelnde**
Kaufleute gebe, welche den Produzenten und Fabri-
anten ihre Erzeugniſſe abnehmen und weiter ver-
reiten, und jene auch wohl bei ihrer Thätigkeit
ufmuntern und unterſtützen. Die Schriftſteller
ſelbſt würden daher zuletzt am meiſten verlieren,
wenn durch Begünſtigung des Selbverlags der
Buchhandel als vermittelnder und helfender literari-

Digitized by Google

ſcher Verkehr niedergedrückt werden ſollt. D
höchſt mögliche Verbreitung ſeiner Schrift w
rechtlichem Wege muß immer des *Verfaſſers* W
ſein; denn er will ſich Andern *mittheilen*, er
zur ganzen Menſchheit reden. Eine ſelbverle
Schrift aber findet aus leicht *begreiflichen* Gründ
nie oder ſelten einen ſo großen Abſatz *und Umlau*
als eine ſolche, die der Buchhändler in ſeinen Ver
lag genommen hat, bei deren Verbreitung er alſ
auch mehr intereſſirt iſt. Es iſt daher in jeder
Hinſicht gut, wenn der Anderverlag Regel und der
Selbverlag nur Ausnahme bleibt.

Möchte die hohe deutſche Bundesverſammlung
alles dieß wohl beherzigen, ehe ſie *einen entſchei-*
denden Beſchluß faßt! Möchte ſie *weder* nach dem
Vorſchlage der frühern Kommiſſion den Selb-
verlag vor dem Anderverlage, noch auch nach
dem Vorſchlage des Hrn. v. W. den Nachdruck
vor dem rechtmäßigen Verlage begün-
ſtigen! Möchte ſie jedem Dinge ſein Recht wider-
fahren laſſen und wohl beherzigen, daß Schutz des
Eigenthumsrechtes und Freiheit die Seele alles
menſchlichen Verkehrs, alſo auch des literariſchen iſt!

Der 18. Art. der Bundesakte hat den deut-
Schriftſtellern und Buchhändlern zweierlei
annt: **Preßfreiheit** und **Sicherheit** ge-
den Nachdruck. Von der erſten will ich
igen; will nicht unterſuchen, ob die Beſchrän-
derſelben durch ſtrenge Zenſurgeſetze in dem
brauche, den deutſche Schriftſteller und Buch-
ler mit der Preſſe getrieben, oder in einer
triebnen Furcht der Regierungen vor einer Re-
zion, die in Deutſchland kaum möglich, oder
beiden Umſtänden zugleich begründet war; will
auch nicht entſcheiden, ob es gerecht oder gut
nützlich war, die Zenſur in jenen kleinen
aaten wieder einzuführen, aus welchen ſie ver-
ungsmäßig ſchon verbannt war. Wenn aber,
dem jene erſte, von der Bundesakte zuerkannte,
ohlthat ſo ſehr verkümmert worden, nun auch
zweite ſo verkümmert werden ſollte, daß der
achdruck, mit einer unbedeutenden Zeitbeſchränkung,
über ganz Deutſchland verbreiten dürfte, wäh-
nd dieſes Raubthier in den gebildetſten Nachbar-
aaten — Frankreich, Niederland, England — in
engem Gewahrſam gehalten wird; ach! ſo müßte
er deutſche Genius ſeinen Blick traurig vom Va-
rlande wegwenden und ausrufen: Unglückliches

Digitized by Google

Land, bewohnt von einem herrlichen Volk, ausg ſtattet von der Natur mit allen Gütern des Lan aber ewig ermangelnd der höchſten politiſchen Gü eines großartigen Gemeingeiſtes u eines geſicherten Rechtsſtandes!

Digitized by Google

Anhang.

er Verfaſſer kann ſich von dem einmal ergriffenen Ge-
ſtande nicht losſagen, ohne noch ein paar Worte über
frühere öffentliche Verhandlung deſſelben zu ſagen.

Im J. 1821. kam nämlich das Verhältniß zwiſchen
hriftſtellerei und Buchhandel einerſeits und dem
ichernachdruck andrerſeits auch in der würtemberg-
en Ständeverſammlung zur Sprache. Die Mehrheit der
ände war, wie ſich von ihrer Rechtlichkeit erwarten
s, gegen den Nachdruck und für die Sicherſtellung der
genthumsrechte der Schriftſteller und Verleger durch ein
ſetzliches Verbot des bisher im Königreiche Würtemberg
duldeten Nachdrucks. Zuerſt ſtattete der Abgeordnete
Weber von Künzelsau in der 167. Sitzung (am 23.
Mai 1821) einen Kommiſſionsbericht ab, worin ſich die
ommiſſion ganz beſtimmt gegen den Nachdruck erklärte.

Digitized by Google

Gleich anfangs heißt es: „Deutſchland, das mit Wohl„gefallen auf das konſtituzionelle Würtemberg blickt und „vorzugsweiſe dem Schwaben das Lob der Biederkeit und „Redlichkeit beilegt, Deutſchland kann nicht begreifen, wie „gerade bei dieſem biedern Volke und unter einer durch „Humanität ſo ausgezeichneten Regierung das Gewer„des Büchernachdrucks könne geduldet werden. Es iſt „wohl ein Ueberreſt der frühern verfaſſungslo„ſen Zeit, und die gegenwärtige Regierung hatte ſeit „ihrem ſegensvollen Walten wichtigere Aufgaben zu „löſen und auch gelöſt, als daß ſie ihre Aufmerkſamkeit „einem ſo untergeordneten Gegenſtande der Geſetzge„bung hätte ſchenken können, als der Nachdruck iſt."

Untergeordnet kann man nun wohl einen Gegenſtand nicht nennen, der ſo tief in den literariſchen Verkehr und die Eigenthumsrechte von Tauſenden, ja ſelbſt in die geiſtige Kultur eingreift. Es ſteht daher mit jener Aeußerung nicht recht im Einklange, wenn gleich darauf geäußert wird, daß ſelbſt die Ehre Würtemberg auffodre, nicht mehr eine Freiſtätte des Nachdrucks zu ſein. „Ein „hochkultivirtes Volk muß auch ein moraliſches „ſein, und Nachdrucker können da nicht gedeihen, wo „Ehrgefühl und rechtlicher Sinn rege ſind."

Indeſſen gedeihen ſie leider noch immer in Würtemberg, ungeachtet die Kommiſſion weiterhin zeigte, daß die phyſiſche Möglichkeit, ein gekauftes Exemplar nachzudrucken, kein Recht oder keine moraliſche Befugniß dazu geben könne; daß es widerſinnig ſei, eine ſchreiende Ungerechtigkeit als Hülfsmittel der

:esbildung oder gar als Befoͤderungsmittel
Finanzen zu beguͤnſtigen; daß die Nachdrucker meiſt
hte Waare liefern, was das Aeußere betrift, und
ſelten auch, was das Innere, beſonders den ſittli-
Gehalt — wovon zwei merkwuͤrdige Beiſpiele ange-
werden — betrift; daß dieſe Menſchen ebendadurch
beitragen, unſre Literatur dem Auslande veraͤchtlich
nachen; daß dagegen die Schriftſteller und die Buch-
ler als rechtmaͤßige Verleger um ſo mehr den Schutz
Staats verdienen, da jene ſo gut, wie jeder andre
:iter, ihres unverkuͤmmerten Lohnes werth ſeien, dieſe
ein ſo unſicheres Gewerbe treiben, daß von 48 Ver-
artikeln bloß etwa 4 bedeutenden Gewinn abzuwerfen,
:dentlich zu rentiren, 16 nur die Auslagen zu erſetzen,
aber eher Schaden als Vortheil zu bringen pflegen.
Sodann bemerkt die Kommiſſion in geſchichtlicher
ſicht, daß in Großbritannien bis Anfang des 18.
rhunderts ſogar ewiges Verlagsrecht galt, nachher
: daſſelbe auf 28 Jahre beſchraͤnkt wurde — von wo
gerechnet? — ſo daß jetzt dort nach Verlauf dieſer Friſt
Geiſteswerk Gemeingut werde; daß in Frank-
ch ſeit dem J. 1793 das Geſetz den Schriftſtellern, ſo
auch den Tonſetzern und andern Erzeugern von Gei-
werken, ein ausſchließliches lebenslaͤngliches Recht
; den Verkauf ihrer Werke, und deren Erben noch ein
hnjaͤhriges nach dem Tode des Erblaſſers zuſichere,
: Nachdrucker dagegen, naͤchſt der Konfiskazion aller
achdruͤcke, zum Erſatze des Werthes von 3000 Original-
remplaren, und die Verkaͤufer von Nachdruͤcken zum

Digitized by Google

Erſatze des Werthes von 500 dergleichen verurtheilt; da in Deutſchland aber jetzt gar keine allgemeine Sicherheit in dieſer Hinſicht zu erlangen ſei, weil keine allgemeingültige kaiſerliche Privilegien mehr ſtattfinden, und noch kein neues Bundesgeſetz gegen den Nachdruck zu Stande gekommen, ungeachtet ihn die Bundesakte ſelbſt ſchon für unrecht erklärt habe.

Schlüßlich trug die Kommiſſion auf eine Adreſſe an den König von Würtemberg an, worin derſelbe gebeten werden ſollte, der Kammer einen Geſetzentwurf vorlegen zu laſſen, der gegen den Nachdruck ungefähr daſſelbe beſtimmen möchte, was das franzöſiſche Geſetzbuch in dieſer Hinſicht verordnet.

Auf dieſe Art war die Sache vortreflich eingeleitet. Allein was geſchahe? Bei den Berathungen über jenen Kommiſſionsbericht fand der Nachdruck auch in der Kammer ſeine Vertheidiger, und als Koryphäus dieſer ehrſamen Sippſchaft erhob ſich Hr. D. Grieſinger, der in einem weitläufigen Vortrage die Rechtmäßigkeit und die Sittlichkeit und die Nützlichkeit des Nachdrucks zu beweiſen ſuchte. Wiewohl ihm nun von andern Abgeordneten nachdrücklich widerſprochen wurde, ſo ſcheint doch ſein Vortrag ſo ſtark auf die Kammer gewirkt zu haben, daß man den Antrag der Kommiſſion verwarf (jedoch nur mit dem Uebergewichte von Einer, des bei Stimmengleichheit entſcheidenden Präſidenten, Stimme, 41 gegen 40) und dafür (mit 64 gegen 16 Stimmen) beſchloß, die Regierung zu bitten, „ſich bei dem Bundestage „wegen einer allgemeinen Geſetzgebung über den Nachdruck

verwenden" -- ungeachtet ein Mitglied der Kammer D. Schott) die ſehr richtige Bemerkung gemacht :, daß eine ſolche Verweiſung der Sache an den Bun- ig eben ſo viel ſei, als eine Uebereinkunft, „daß in temberg nichts geſchehen ſolle."

Damit war aber dieſe merkwürdige Debatte, die erſte r Art in einer deutſchen Ständeverſammlung, noch t geſchloſſen. Die Kommiſſion, welche mit Abfaſſung Adreſſe an den König, um ihm jene Bitte vorzutra- , beauftragt war, hatte noch den Zuſatz gemacht: ogleich wir nicht zweifeln, daß die ſchon durch die utſche Bundesakte zugeſicherte Geſetzgebung über dieſen genſtand demnächſt ihre endliche Entſcheidung erhalten rde, ſo glauben wir doch auf den Fall, daß dieſes t 1815 erwartete allgemeine Geſetz noch länger nicht Stande käme, Ew. Majeſtät allerunterthänigſt bitten dürfen: uns bei unſrer nächſten Wiederverſammlung ien Geſetzentwurf gegen den Nachdruck zur verfaſſungs- äßigen Berathung allergnädigſt mittheilen zu laſſen."

Gegen dieſen Zuſatz erhob ſich wieder zuerſt Hr. D. :ieſinger. Es ſchien ihm angſt zu werden, daß es h wohl am Ende zu einem Geſetze gegen ſeinen Schütz- g kommen könnte. Dieſe Angſt ſchien auch Hr. Vize- nzler von Autenrieth zu theilen, indem er erſt Si- erheit für das Publikum gegen die hohen ücherpreiſe verlangte, ehe man etwas gegen den achdruck unternähme. Und ſo ward auch dieſer Zuſatz egdebattirt, ſtatt deſſelben aber vom Präſidenten (Hrn. Beishaar) folgender anderweite Zuſatz vorgeſchlagen:

Digitized by Google

„Sollte übrigens die Abfaſſung eines allgemeinen, für „ganz Deutſchland gültigen Geſetzes länger im Anſtande „bleiben, als die anerkannte Wichtigkeit deſſelben wünſchen „läßt, ſo ſtellen wir es dem weiſen Ermeſſen E. K. M. „ehrfurchtsvoll anheim, ob ſich ſolche geſetzliche Beſtim„mungen in Betreff des Nachdrucks treffen laſſen, welche „geeignet ſein möchten, obgleich für ein einzeles Land nur „geltend, gleichwohl mit Berückſichtigung aller Intereſſen „dem Nachdrucke zu ſteuern. In dem Falle, daß ſich „Beſtimmungen treffen laſſen ſollten, welche für ausrei„chend angeſehen werden können, bitten wir E. K. M., „die Anordnung allergnädigſt zu beſchließen: daß uns ein „Geſetzentwurf mitgetheilt werde.“

Dieſer breite, unbeſtimmte, nichts ſagende, durch und durch hypothetiſche Zuſatz ward nun zur Abſtimmung gebracht, und ſiehe da! er ward richtig (mit 69 gegen 4 Stimmen) angenommen. — Dieß war das klägliche Ende jener übrigens ſehr anziehenden Verhandlungen, wie ſie in folgender kleinen Schrift vor Augen liegen: Die Debatten über den Büchernachdruck, welche in der würtembergiſchen Kammer der Abgeordneten ſtatt fanden. Aus der offiziellen Aktenſammlung abgedruckt. Stuttgart, in der J. B. Metzler'ſchen Buchhandlung. 1822. 8.

Dem aufmerkſamen Beobachter dieſer Debatten dringen ſich noch folgende Bemerkungen auf. Die allermeiſten Glieder der würtembergſchen Ständeverſammlung ſtimmten darin überein, daß der Nachdruck, wo nicht unrechtlich, doch unbillig und ſchändlich, und daher deſſen Un-

druckung wünſchenswerth ſei. Dieß aber durch beſondres Geſetz für Würtemberg zu bewirken, ten Viele aus zwei Gründen für unräthlich; nämlich

1. darum, weil Würtemberg nur ein einzeler iner Staat in Deutſchland ſei. Wenn alſo auch er Staat den Nachdruck geſetzlich verböte, ſo würde Nachdruck doch in andern Staaten fortdauern, und Geld, was jetzt der Nachdruck nach Würtemberg ziehe, rde dann, mit offenbarem Verluſte für dieſen Staat, en zuſließen. — Daß dieſer Grund ſehr unbedeutend , leuchtet auf den erſten Blick ein. Jeder Menſch und er Staat ſoll vor allen Dingen thun, was recht und t, und laſſen, was unrecht und bös. Wer ſich in Saen des Rechts und der Pflicht erſt nach Andern umaut, um ſich nach deren Thun und Laſſen zu richten, drückt ſeinem Benehmen ſchon den Stempel der Verrflichkeit auf, und zwar um ſo mehr, wenn er dieß s pekuniaren Rückſichten thut. Summum crede efas *animam* praeferre pudori! ſagt ein alter römiſcher Dichter eben ſo ſchön als richtig. Alſo kann man auch gen: Summum crede nefas *pecuniam* praeferre pudori! Denn wenn es unrecht oder ſchändlich iſt, das Leen der ſittlichen Schaam, oder, was ebenſoviel heißt, er Pflicht vorzuziehn, ſo iſt es gewiß noch im höhern rade unrecht oder ſchändlich, das Geld der Pflicht vorzuziehn. Und wenn das Wohlſein oder gar das Daſein es würtembergſchen Staates in der That ſo ſchlecht begründet wäre, daß dieſer Staat ohne den Nachdruck nicht beſtehen könnte, ſo müßte man ihn wirklich den Staaten

Digitized by Google

von Algier, Tunis und Tripolis gleichſtellen, die auch nur durch den Raub an fremden Eigenthume beſtehen und bei denen man ſich daher erſt einen Freibrief (privilegium) mit ſchwerem Geld erkaufen muß, wenn man ſein Eigenthum wahren will. Dieſe Vergleichung werden doch die achtbaren Stände jenes Staates nicht zugeben wollen. Ueberdieß verlangt man ja nicht von ihnen, daß ſie allein den Nachdruck aufgeben ſollen; ſie ſollen ſich nur den übrigen deutſchen Staaten, die ihn ſchon längſt geſetzlich verboten haben, Preußen, Sachſen, Baiern, Hannover, Heſſen u. ſ. w. anſchließen. Sind denn dieſe Staaten weniger mächtig oder gebildet oder glücklich, weil ſie keine Nachdrucker haben? — Iſt noch außer Würtemberg ein Staat in Deutſchland, der den Nachdruck in ſeinem Schooße hegt und pflegt, ſo kehre ſich Würtemberg nicht daran. Es thue, was recht und billig; und jener Staat wird ſich endlich auch ſchämen, der einzige zu ſein, der eine Ausnahme von der rechtlichen und ſittlichen Ordnung der Dinge macht.

2. Während ſich der vorige Grund auf Würtemberg allein bezog, war der zweite Grund, um deſſen willen viele Mitglieder der dortigen Kammer gegen den Antrag der Kommiſſion ſtimmten, von viel weiterem Umfange, ſo daß, wenn er an ſich gültig wäre, daraus nicht bloß folgen würde, daß man den Nachdruck in Würtemberg nicht verbieten dürfe, ſondern ſogar, daß man ſelbſt in denjenigen deutſchen Staaten, wo er ſchon verboten, ihn wieder erlauben müſſe. Dieſer Grund war die Uebertheurung des Publikums durch zu hohe Bücher-

eiſe von Seiten der Buchhändler. Das Publikum, ß es, müſſe vor allen Dingen gegen dieſe Beeinträchti- ng von Seiten der deutſchen Buchhändler-Clique ge- ert werden, bevor der Staat auch nur einen Schritt gen den Nachdruck thue. — Eigentlich war dieß wohl ch der Hauptgrund. Man macht ſich in der Regel nicht l daraus, ob der Staat ein paar Thaler mehr oder niger einnimmt; wohl aber macht man ſich gar viel raus, ob man ſelbſt ein paar Thaler mehr oder weniger sgiebt. Glaubt man alſo durch Erkaufung von Nach- ucken etwas an ſeiner Ausgabe für Bücher zu erſparen, iſt dieß, wie die Menſchen nun einmal ſind, für Manche on ein hinreichender Grund, vom Nachdrucke günſtiger denken.

Nun iſt zwar ſchon oben hierüber das Nöthige geſagt orden; es leuchtet auch bei vorurtheilsfreiem Nachdenken on ſelbſt ein, daß, wo von Recht und Unrecht die Rede, ieſer Grund wieder gar nichts entſcheidet. Allein die erhandlung der würtembergſchen Kammer hierüber hat och etwas Eigenthümliches und, ſo zu ſagen, Pikantes n ſich, was nicht überſehen werden darf.

Es befand ſich nämlich unter den Mitgliedern jener Kammer auch ein berühmter Buchhändler, von dem man ſagt, daß er durch den Buchhandel *reich* geworden und daß er *vornehmlich* hohe Preiſe mache. Es war alſo natürlich, daß hier manche Stichelrede mit unterlief; und eben ſo gewiß iſt, daß die Erklärung dieſes Mannes über einen ihn ſo nahe berührenden Gegenſtand beſondre Beachtung verdient.

Nachdem derſelbe „die groben und unbegreiflichen Irrthümer“ eines andern verehrlichen Mitgliedes aufgedeckt und inſonderheit nachgewieſen hatte, daß d hohen Bücherpreiſe, über welche man klage, nicht ſowo in den Verlegern, als vielmehr oder wenigſtens zum Thei in den Schriftſtellern, welche ſich ſehr hohe Honorar zahlen ließen, gegründet ſeien: ſo ging er zu Betrachtung des Gegenſatzes, der angeblichen Wohlfeilheit der Nachdrücke, über. „Gerade von dieſen laſſe ſich beweiſen, „daß ſie verhältnißmäßig weit theurer ſeien. So „habe vor kurzem ein Reutlinger Nachdrucker Bauer's „Lexikon, 100 Bogen, für 6 fl. angekündigt, während „die C...ſche Buchhandlung für das Vierfache, nämlich „400 ſolcher Bogen von Mozin's Wörterbuch, nur 5 fl. „ſich habe bezahlen laſſen und ein bedeutendes Honorar „daneben entrichtet habe.“ — Dieß war denn nun freilich ein ſo ſchlagendes Argument, daß ſich nichts dagegen einwenden ließ. Der Redner ſchloß endlich mit einer philoſophiſchen Diskuſſion der Hauptfrage: „Iſt das literariſche Produkt ein Eigenthum?“ — die er natürlich (und mit Recht) bejahete, ſo wie mit philoſophiſchen Betrachtungen über den Naturſtand und den bürgerlichen Verband, deſſen Zweck u. ſ. w. Denn die Ausführung ſelbſt gehört nicht hieher und mag von denen, welche Luſt haben, in der angezeigten Druckſchrift ſelbſt nachgeleſen werden.

Hätte Schreiber dieſes an der Stelle des erwähnten Redners in der würtembergſchen Ständeverſammlung zu ſprechen die Ehre gehabt, ſo würde er ſich ungefähr ſo

vernehmen laſſen: Meine Herren! Laſſen Sie uns
nicht mit allerlei Schulbeweiſen für und wider den
druck ſtreiten! Wir als Vertreter des würtembergi-
Volks, mithin als praktiſche Geſchäftsmänner, wol-
uns lediglich an das natürliche und geſunde Rechtsge-
halten, welches ſich ſchon längſt unter allen gebilde-
Völkern ſowohl durch die öffentliche Meinung als
ch die bürgerliche Geſetzgebung gegen den Nachdruck
geſprochen hat. Denn was wollen die wenigen Stim-
ſagen, die ſich dafür ausgeſprochen haben, ſei es,
l ſie das eigne Handwerk oder ihre Theilnahme daran
theidigten, oder auch, weil ſie ihren ſachwalteriſchen
hulwitz im Vertheidigen einer ſchlechten Sache zeigen
llten. Schämen ſich doch die Nachdrucker ſelbſt zum
eil ihres Gewerbes, indem ſie andre Namen in ihre
men ſetzen! Laſſen Sie uns vielmehr unſre Pflicht
un, und ohne Nebenrückſichten auf Dinge, die mit dem
echte nichts zu ſchaffen haben, auch in Würtemberg ge-
zlich verurtheilen, was anderwärts die öffentliche Mei-
ung und die bürgerliche Geſetzgebung, ſo wie auch die
utſche Bundesakte, die für uns ebenfalls Geſetz iſt,
hon längſt verurtheilt haben. Wenn Sie mir aber vor-
erfen, meine Herren, daß ich meine Verlagswerke für
ohe Preiſe verkaufe, ſo ſollten Sie billiger Weiſe beden-
en, daß ich 1. dieß nicht bei allen thue, ſondern nur bei
enen, die mir ſelbſt viel koſten; daß ich 2. für Ihr gutes
Geld auch gute Waare liefere; daß ich 3. meine Preiſe
nur vermöge derſelben natürlichen Freiheit, von der Einige
unter Ihnen ſo viel Rühmens machen, beſtimme; und

Digitized by Google

daß ich endlich 4. keinen Menſchen **zwinge**, meine Ver-
lagswerke zu kaufen. So wenig alſo der, welcher aus
Leckerhaftigkeit für eine Mahlzeit von ausgeſuchten Eſ-
ſen und Getränken 3 — 4 Thaler bezahlt, über Beein-
trächtigung klagen darf, ſo wenig darf es *der*, welcher
aus Neugier, ein von mir verlegtes vortrefliches Buch zu
leſen, für ein Alphabet 3—4 Thaler *zahlen muß*. Denn
wie geſagt, ich dringe ihm das Buch nicht *auf, ſondern*
laſſe allen Menſchen ihre natürliche Freiheit. Sol-
ten Sie aber vielleicht ſagen, meine Verlagswerke ſeien den
Leuten unentbehrlich, und darum übt' ich doch im
Grunde einen ſultaniſchen Despotismus aus: ſo muß ich
Ihnen zwar für die gute Meinung, die Sie von meinen
Sachen haben, ergebenſt danken. Aber gleichwohl muß
ich Ihnen, ſo leid es mir um meines eignen *Vortheils*
willen thut, auf das Beſtimmteſte *widerſprechen*. Kein
Buch in der Welt iſt unentbehrlich, ſelbſt die Bibel nicht.
Jahrtauſende ſind verfloſſen, ehe die *Menſchen* Bücher
hatten, und ſie mögen ſich doch auch leidlich *genug* befun-
den haben; ſo wie noch jetzt *Millionen* auf der Erde
leben, die keine Bücher haben, und ſich bei dieſem *Man-*
gel vielleicht beſſer befinden, als der reichſte Bücherſamm-
ler mitſammt ſeinem Bibliothekar. Was aber die Bibel
betrift, ſo wiſſen Sie ja ſelbſt, meine Herren, daß es eine
große Religionsgeſellſchaft giebt, die ſich noch obendrein
für allgemein und untrüglich und alleinſeligmachend hält
und doch den Laien das Bibelleſen verbietet, wenigſtens
nicht unbedingt geſtattet. Ja ein recht eifrig frommer
Prieſter dieſer Kirche iſt, wie verlautet, in ſeinem from-

Digitized by Google

: Eifer ſo weit gegangen, dieſes Buch der Bücher in
zen hundert von den Bibelgeſellſchaften geſchenkten
rücken zu verbrennen. Wie können Sie alſo meine
lagsbücher unentbehrlich nennen und, weil ich einige
ſelben etwas theuer verkaufe, mich des unerlaubten
ichers beſchuldigen! Wiſſen Sie denn auch, meine
rren, wie *viel* eben dieſe Werke mir koſteten, um ſie
Welt bekannt zu machen? Sagen Sie nicht, ich
te nicht ſo viel dafür geben, hätte nicht die Habſucht
Verfaſſer befriedigen ſollen! Ich verſichre Ihnen bei
en Heiligen, die Verfaſſer ſind wahre Ehrenmänner,
end ſich und mich und das ganze deutſche Vaterland,
e auch hochverdient um deſſen geiſtige Bildung. Nehmen
e z. B. den Göthe. Sie werden mir doch nicht leug-
n wollen, daß das Einer unſrer Würdigſten iſt? Sehn
ie alſo, dieſen Mann wollt' ich gleichſam im Namen des
utſchen Volkes, um eine Nazionalſchuld zu bezahlen,
weit es in meinen Kräften ſtand, durch ein recht an-
hnliches Honorar ehren, damit er auf ſeine alten Tage
emächlich leben könnte. Daß ich das allein aus meiner
Taſche bezahlen ſollte, werden Sie mir doch nicht zumu-
hen. Denn wiewohl ich, Gott ſei Dank! ein recht wohl-
habender Mann bin, ſo hab' ich mir's doch in meiner
Jugend müſſen ſauer werden laſſen, und bin noch lange
ein Kröſus, würde auch bald ein Irus werden, wenn
ich alle berühmte und verdiente Schriftſteller bloß aus
meiner Taſche honoriren wollte. Sehn Sie, meine Her-
ren, da hab' ich's nun ſo gemacht. Ich vertheilte das
große Honorar über die einzelen Abdrücke der Werke des

Digitized by Google

Mannes, die ich in meinem Verlage habe, damit jed
Käufer auch einen kleinen, gewiß nur kleinen Theil an
dem Honorare zahlte, indem ich überzeugt war, daß m
Käufer jene Werke ſo viel Genuß und *Belehrung* ge
würden, um an ſolche Kleinigkeit gar *nicht zu denke*
Giebt es, dacht' ich, Leute, denen auch ſolche Kleinigk
wehe thut, je nun, ſo werden ſie ja *wohl die* Werke vo
einem Freunde oder einem Bücherverleiher oder *auch* vo
einem gefälligen Buchhändler, der rohe Bücher zum Durch
leſen giebt, geborgt erhalten können. Und wär' auch das
nicht möglich, ſo wird das Unglück am Ende nicht ſo
groß ſein, daß ſich's nicht ertragen ließe. Es muß ja
Einer alle Bücher ſo wenig haben als leſen! — Doch,
meine Herren, ich will Sie nicht länger aufhalten. Nur
Eins erlauben Sie mir noch hinzuzufügen. *Der klein*
Privatmann richtet ſich gern *nach jenem großen öffentli-*
chen Manne, Staat genannt. Sie ſind deſſen Vertre-
ter. Thun S i e e r ſ t, was recht und billig, *und verbieten*
Sie den Nachdruck! dann will a u c h i c h *thun*, was recht
und billig, und möglichſt niedrige Preiſe machen.

Der Antrag in der würtembergſchen Ständeverſamm-
lung zur Unterdrückung des Nachdrucks hatte, wie wir
geſehen haben, keinen Erfolg; und hieran ſcheint haupt-
ſächlich Hr. D. G r i e ſ i n g e r Schuld geweſen zu ſein.
Dieſer Mann begnügte ſich aber nicht mit dem zweideuti-
gen Siege, den er in jener Verſammlung errungen hatte.
Da die Sache zuletzt an die deutſche Bundesverſammlung

Digitized by Google

...eſen war, ſo wollt' er ſeine Stimme auch in dieſer ...hmen laſſen. Es wäre, dachte er vielleicht, doch ...ich, daß die Bundesverſammlung, eingedenk des 18. ... der Bundesakte, der den Nachdruck ſchon verurtheilt ... ein ernſtliches Einſehn in die Sache hätte und ein ...meines Geſetz gegen den Nachdruck erließe. Um dieſes ...ie Unglück vom deutſchen Volke oder vielmehr — was ...manchen Augen vielleicht gleich iſt — von den deutſchen ...hdruckern und deren Kunden abzuwehren, ſetzte ſich ... G. flugs hin und arbeitete eine Schrift aus, worin ...das, was er ſchon in der würtembergſchen Ständever⸗ ...mlung mit ziemlicher Breite für den Nachdruck geſagt ...te, noch einmal des Breitern vortrug. Dieſe Schrift ... ſie führt den Titel: Der Büchernachdruck, aus ... Geſichtspunkte des Rechts, der Moral und Poli⸗ ... betrachtet von D. Ludwig Friedrich Grieſinger. ...uttgart, bei A. F. Maklot (†††). 1822. 8. — iſt ... glänzender Beweis von dem, was ein Advocatus ...aboli ſagen und wagen kann. Er ſandte ſie der hohen ...undesverſammlung zu und erhielt — mirabile dictu! ... eine förmliche Dankſagung dafür. Doch war dieß ...ohl nur eine Art von Höflichkeitsbezeigung, wie ſie im ...ben oft vorkommen. Denn die Schrift ſelbſt iſt von ...iner großen Bedeutung. Sie iſt nur inſoferne merkwür⸗ ...g, als dieſer Vertheidiger des Nachdrucks viel weiter ...ht, als irgend einer ſeiner Vorgänger. Hr. G. will ...ämlich folgende vier Sätze beweiſen:

„1. daß der Nachdruck auf jeden Fall ganz rechtmä⸗ „ßig und durchaus nicht geſetzwidrig ſei;

„2. daß er ſelbſt nicht überhaupt für unmoraliſ
„gehalten werden könne;

„3. daß, wäre auch dieſes der Fall, daraus nicht fol
„würde, daß er geſetzlich verboten wer
„müßte;

„4. daß ein Verbot des Nachdrucks, auch ſelbſt pol
„tiſch betrachtet, im Allgemeinen nicht rät
„lich ſei.“

Quid tanto dignum feret hic promissor hiatu? Wir wollen ſehn! Um ſeinen erſten Satz zu beweiſen, beginnt Hr. G. recht gelehrt mit einer hiſtoriſchen Deduktion. Es iſt merkwürdig, ſagt er, „daß man im ganzen Alterthume, bei den Griechen und Römern, nichts von einem „Verbote gegen das Kopiren von gekauften „Handſchriften wußte.“ — *Merkwürdig* mag das immerhin ſein; es beweiſt nur *nichts*. Die Geſetze verbieten Vergehungen nicht eher, als bis ſie in der Erfahrung vorgekommen ſind und man das damit verknüpfte Unrecht erkannt hat. Der Buchhandel der alten Welt war im Vergleich mit dem heutigen ein ſehr beſchränktes Gewerbe, weil das Kopiren von Handſchriften mit der Hand eine langweilige Sache iſt. Da mag alſo das widerrechtliche Kopiren, was wir jetzt Nachdrucken nennen, entweder gar nicht oder nur auf eine ſo beſchränkte Weiſe ſtattgefunden haben, daß man kein öffentliches Verbot deſſelben nöthig fand. Ein alter Geſetzgeber hatte nicht daran gedacht, den Vatermord zu verpönen. Hat er ihn deshalb erlaubt oder gar für rechtmäßig erklärt?

Weiter: „Auch vom Anfange der entdeckten Buch-

Digitized by Google

rerkunſt an hielt man" — wer? die Nachdrucker oder
Leute? — „das Nachdrucken für rechtlich erlaubt;
em Autor oder Buchhändler fiel es ein, einen Nach-
ker vor den Gerichten als Dieb zu belangen,
n es gleich nicht ſelten geſchahe, daß man ſie, ge-
eben von Intereſſe, Diebe nannte. Selbſt Lu-
er erlaubte ſich dieſes. Aber was kann es beweiſen?"
In Anſehung der Rechtsfrage freilich nichts; aber in
hung der Thatſache beweiſt es allerdings, daß in
Zeit nicht jedermann das Nachdrucken für rechtlich
ubt gehalten habe. Ein Mann wie Luther aber
nte die Nachdrucker gewiß nicht, getrieben von In-
eſſe, Diebe, ſondern aus lebendigem Rechtsge-
le. Hr. G. mag daher dem großen, höchſt uneigen-
gen Manne die Sünde nur abbitten, die er hier an
n Charakter begangen hat. Daß man die Nachdrucker
r Zeit vor den Gerichten nicht als Diebe belangte,
natürlich, weil noch keine Geſetze gegen den Nach-
k vorhanden waren, und weil es bei den Gerichten
ßt: Was kein poſitives Geſetz verbietet, iſt erlaubt.
nn aber, wie Hr. G. noch hinzuſetzt, die Mönche
er Zeit, welche bis dahin viel mit Abſchreiben verdient
ten, die Buchdrucker überhaupt Diebe und die Buch-
ckerkunſt ein Werk des Teufels nannten, auch den
uſt ſelbſt lebendig vom Teufel geholt werden ließen,
il ſie nun nicht mehr ſo viel mit Abſchreiben verdienten:
fühlt Hr. G. wohl ſelbſt, daß dieſe Thatſache gar nicht
her gehört. Wo nicht, ſo würden wir ihn auf die Lud-
ten in England verweiſen, welche die Spinnmaſchinen

Digitized by Google

zertrümmerten, weil ihr Erwerb darunter litt. Ein andres iſt ja wohl, eine neue Erfindung machen, die Wem oder jenem zufälligen Nachtheil bringt, und ſich frem Eigenthums bemächtigen, um es gegen den Wi und zum Schaden des Eigenthümers für ſich zu benutze

Doch es ſcheint, als habe Hr. G. die bekannte Kriegs regel befolgt, die leichten Truppen vorauszuſchicken un die ſchweren folgen zu laſſen. Denn er rückt nun wirkli mit geharniſchten Leuten vor — dem Naturrechte und dem Zivilrechte. „Das Recht des Nachdrucks" — ſagt er — „iſt unwiderſprechlich, und zwar nicht „nur nach dem Naturrechte, ſondern ſelbſt nach dem „Zivilrechte"

Allein verzeihen Sie, mein wertheſter Herr Dokto ich muß dennoch widerſprechen, und zwar ſchon darum weil Ihr Zivilrecht gar nicht hieher gehört. Wen dieſes, wie im obigen Satze, dem Naturrechte gegen über ſteht, ſo verſteht man darunter das poſitive Recht Dieſes kann nun den Nachdruck erlauben, wie in Wür temberg, oder verbieten, wie in Sachſen. Daß es jetz in Würtemberg erlaubt und inſofern auch Rechtens iſt Bücher nachzudrucken, bezweifelt kein Menſch. Die Frag aber iſt, ob es ſo ſein ſollte, ob das poſitive Geſe dort nicht etwas für Recht erklärt habe, was an ſi Unrecht ſei. Durch dieſe Frage verſetzen wir uns abe augenblicklich auf einen höhern, über das Zivilrecht weit erhabnen Standpunkt; wir treten auf das Gebie des Naturrechts d. h. des allgemeinen Vernunft rechts. Dieß allein kann entſcheiden. Möchte alſo Hr

unter dem Zivilrechte auch das **römiſche** Recht ver-
n, wie es nach ſeinen Zitaten aus den Pandekten
klich ſcheint, ſo geht uns auch dieſes nichts an. Alle
er geholte Analogien gelten nicht. Sie paſſen nicht
das ganz eigenthümliche Verhältniß zwiſchen Schrift-
lern und Verlegern einerſeits und den Nachdruckern
drerſeits; denn dieſes Verhältniß kannten die Römer
ht. Und wenn ſie es auch gekannt und zu Gunſten
Nachdrucker entſchieden hätten, ſo geht uns dieß hier
wenig an, als die Frage, ob das Nachdrucken in China
aubt ſei. Wir fragen nicht nach dem, was hier oder
t iſt, ſondern was überhaupt ſein darf und ſoll. So-
t fallen ſchon alle aus dem **Zivilrechte** hergeholte
weiſe des Hrn. G. für den Nachdruck über den Haufen.

Laßt uns ſehn, ob es mit den aus dem **Naturrecht**
tlehnten beſſer ſtehe. Leider ſteht ſchon der erſte auf
r ſchwachen Füßen, oder vielmehr, er ſteht gar nicht,
liegt totus quantus auf der Naſe. „Irgend eine
Sache" — ſagt Hr. G. — „die ſich in meinem recht-
mäßigen Eigenthume befindet, **nachmachen**, **nachbil-
den**, **nachformen**, **nachahmen**, gehört unter die
res merae facultatis; der unbefangene Verſtand kann
„keinen hinreichenden Grund entdecken, warum alles dieſes
„rechtlich unerlaubt ſein ſollte; und noch weniger kann er
„einen hinreichenden Grund des Unterſchiedes auffinden,
„**warum zwar alle andre Sachen in der Welt,
„aber nur Bücher nicht, ſollten nachgemacht
„werden dürfen.**" — Richtig, Herr Doktor! Sie
dürfen jede Sache in der Welt und alſo auch jedes Buch

Digitized by Google

nachmachen d. h. ein ähnliches **ſchreiben**, es beſſer oder ſchlechter, ganz nach Ihrem Belieben und nach Ihren Kräften; aber dürfen Sie es darum auch nachdrucken, d. h. daſſelbe Buch auf dieſelbe Weiſe und zu demſelben Zwecke vervielfältigen? Wenn das kein Sprung im Schließen iſt, ſo giebt es in der Welt keinen. Es iſt ein wahrer Salto mortale.

Mit dem zweiten Beweiſe ſteht es nicht *beſſer*. „Nach „dem Natur- und nach dem Zivilrechte kann *der recht-* „mäßige Eigenthümer einer Sache jeden beliebigen „Gebrauch von ihr machen, ohne ſich darum zu be- „kümmern, ob dieſes einem Dritten angenehm „oder unangenehm, ſchädlich oder unſchädlich „iſt.“ Alſo ſchließt Hr. G. weiter, darf ich *auch ein* erkauftes Buch nachdrucken. — Es iſt *aber ſchon* oben bewieſen worden, daß jener Vorderſatz *nicht allgemeingültig* ſei. Nicht jeden beliebigen, ſondern nur jeden rechtlichen Gebrauch darf man von ſeinem Eigenthum machen. Man darf mittels deſſelben nicht *das Leben, die* Freiheit und das Eigenthum Andrer *antaſten*. Und da man mit dem erkauften Buche, welches nur ein Exemplar oder eine Abſchrift iſt, nicht zugleich die Urſchrift und das Verlagsrecht derſelben erkauft hat, ſo darf man es auch nicht nachdrucken. Der Satz, den Hr. G. anführt: Dum jure *meo* utor, nemini facio injuriam, iſt ganz richtig aber jus *meum* heißt doch nicht zugleich jus *alienum*. Wo in aller Welt hat Hr. G. dieſe juriſtiſche Exegeſe gelernt? Und weil er ſich hier zugleich auf das eigentlich nicht hieher gehörige Zivilrecht beruft und ſagt: „Ich kann

meinem Grund und Boden bauen, wenn gleich meinem Nachbar Luft und Licht dadurch hme und ihm ſein Haus ganz unnütz mache" o wollen wir ihn nur beiläufig an das bekannte ne nibus officiatur erinnern. Ein Doctor juris ſollte freilich an ſo bekannte Dinge nicht erinnern laſſen. zu Lande wiſſen das ſchon die Studenten.

Wie weit richtiger ſprach ſich Hr. Lacanal über n Gegenſtand aus, als er am 19. Jul. 1793 im Naalkonvente, namens einer Kommiſſion, die über den rag zur Unterdrückung des Nachdrucks Bericht erſtatten e, ſich unter andern in folgender Art erklärte: De es les propriétés la moins susceptible de conation, c'est cette des *productions du génie;* et si lque chose doit étonner, c'est qu'il ait fallu renaître cette propriété, *assurer son libre exercice une loi positive.* — — — L'impression peut au moins faire des productions d'un écrivain une *riété publique*, dans le sens où les *corsaires littérai-* l'entendent, que l'exercice utile de la propriété l'auteur ne pouvant se faire que par ce moyen, s'ensuivrait, qu'il ne pourrait en user, *sans le dre à l'instant même.* (Ein wichtiger Umſtand, der dieſer Streitfrage ja nicht überſehen werden darf). quelle fatalité faudrait-il, que l'homme de génie consacre ses veilles à l'instruction de ses concijens n'eût à se promettre qu'une gloire stérile et pût revendiquer le *tribut légitime d'un si noble vail?* — Auch ſprach ſich das Rechtsgefühl der ganzen

Digitized by Google

Verſammlung ſo mächtig aus, daß ſich nicht Eine *Stimm*[e] gegen den Antrag erhob und ſo das ſchon oben angeführte franzöſiſche Geſetz gegen den Nachdruck entſtand. Wer[den] denn wir Deutſche uns auch hierin von den Franzo[ſen] beſchämen laſſen? Oder gehört es mit zu *unſrer* Volk[s]thümlichkeit, daß wir nur die *Frivolitäten*, *aber* nicht di[e] *Treflichkeiten* jenes Volkes zum Gegen*ſtand unſrer* Nach[]eiferung machen?

Was nun Hr. G. noch weiter zum Beweiſe ſeines erſten Satzes vorbringt, iſt eigentlich nur Widerholung jener beiden Beweiſe, nur mit andern Worten und Wendungen. Wenn aber ein Thema nichts taugt, ſo wird auch aus den Variazionen nichts Tüchtiges. Immer ſetzt er voraus, daß nachmachen und nachdrucken einerlei ſei, und daß man ſein Eigenthum ganz *beliebig* brauchen dürfe, wenn auch Andre *noch ſo großen* Schaden davon haben. Immer verwechſelt er den Erkauf der Abſchrift, die man nun leſen, verſchenken, *verleihen*, verkaufen, vernichten, auch für ſich ſelbſt *wieder abſchreiben* oder abdrucken kann, mit dem *Erkaufe* der Urſchrift, und meint, wer jene erkaufe, erwerbe dadurch auch das Verlagsrecht, d. h. das Vervielfältigungsrecht der Schrift zum Behufe des Handels. Fühlt denn aber Hr. G. die Ungereimtheit nicht, anzunehmen, daß der Verleger der z. B. mit 100 Thalern die Urſchrift und alſo auch das Verlagsrecht erworben hat und nun die einzelen Abſchriften oder Abdrücke mit 8 Gr. verkauft, für dieſes Lumpengeld auch die Urſchrift mitſammt dem Verlagsrechte wieder verkaufe, damit ihm jeder, dem's beliebt, ſein Gewerbe

re, ſo weit er kann? — Auch iſt es nicht wahr,
Hr. G. meint, daß die Unrechtmäßigkeit des Nach-
s nur um des Schadens, der den Schriftſtel-
und Verlegern dadurch geſchehe, behauptet werde.
Nachdruck ſchadet ja auch, wie oben bereits gezeigt,
Wiſſenſchaft und Kunſt, und der geiſtigen
dung überhaupt. Wie viele Geiſteswerke würden
in einer weit vollkommnern Geſtalt vorhanden ſein,
n die Verfaſſer nicht durch Nachdrücke wären gehin-
worden, ihren Werken in wiederholten Ausgaben mehr
lendung zu geben! — Eben ſo falſch iſt es, wenn
G. behauptet, daß der Käufer eines Buches daſſelbe
edingt kaufe. Denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß
dieſer Abſchrift nicht auch die Urſchrift und das Ver-
recht verkauft werde, weil es eben ſo widerſinnig
e, dieß vorauszuſetzen, als wenn man vorausſetzen
te, der Meſſerſchmidt verkaufe das Meſſer, damit es
der Käufer in den Leib ſtoße, oder er willige wenig-
s in dieſen Gebrauch ein, und müſſe ſich denſelben ge-
en laſſen. Der Buchhändler beginge durch einen ſo
edingten Verkauf ſeiner Verlagswerke einen kaufmän-
ſchen Selbmord; denn es iſt klar, daß, wenn jedes
rlagswerk auf der Stelle nachgedruckt würde, ſobald es
t unter der Preſſe hervorgekommen, und wenn dieß
er thun dürfte, der ſo glücklich wäre, ein Exemplar
von zu erlangen, niemand ein ſolches Werk verlegen,
thin aller Buchhandel, und ſomit der Nachdruck ſelbſt
ſhören würde. Denn wenn nichts vorgedruckt wird,
kann auch nichts nachgedruckt werden. Daher zerſtört

Digitized by Google

ſich der Nachdruck eigentlich ſelbſt, wie jen ungerecht Handlungsweiſe, wenn ſie als allgemein gedacht wird. Er beſteht einzig dadurch, daß ſich nur wenige Menſchen dieſe ungerechte Handlung als Ausnahme von der Regel erlauben, wie das falſche Spiel einzig dadurch beſteht, daß es nur wenige falſche und viele ehrliche Spieler giebt; denn ſpielten ſie alle falſch, ſo würde, da jeder mit den Kunſtgriffen des falſchen Spieles bekannt wäre, ſich keiner dem andern zur Beute hingeben. — Was Hr. G. gegen Pütter's Behauptung, daß der Käufer eines Buches ſtillſchweigend auf das Nachdrucken verzichte, ſagt, könnte man ihm allenfalls zugeben, ſo wenig es an ſich bedeutet. Er gewinnt nicht das Mindeſte dadurch. Denn was ſich beim Kauf und Verkauf einer Sache, nach der Natur der Sache und des Verkehrs von ſelbſt verſteht, das braucht weder ſtillſchweigend noch ausdrücklich anerkannt zu werden. — Daß aber der Nachdruck auch unter berühmten Philoſophen und Rechtsgelehrten ſeine Vertheidiger gefunden, worauf Hr. G. ſich ſo triumphirend beruft, beweiſt gar nichts. Denn auch die Sklaverei hat ſolche Vertheidiger gefunden, wie jedes Unrecht in der Welt. Mit Autoritäten iſt hier gar nichts auszumachen. Und eben ſo wenig iſt damit ausgemacht, wenn Hr. G. zeigt, daß die Beweiſe, welche manche Philoſophen oder Rechtsgelehrte für die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks aufgeſtellt haben, nicht ausreichend ſind. Möchten immerhin alle Beweiſe dieſer Art (ſelbſt den meinigen mit eingeſchloſſen) unzulänglich ſein; es beweiſt dies weiter nichts, als den noch unvollkommnen Zuſtand der

ſwiſſenſchaft; es bewieſe nur, daß das menſchliche
sgefühl, welches den Nachdruck längſt verurtheilt hat,
nicht hinlänglich durch wiſſenſchaftliches Nachdenken
klärt worden, um die Unrechtmäßigkeit des Nach-
s auch mittels deutlich gedachter Begriffe und Grund-
zu erkennen. Der menſchliche Geiſt hat von jeher
Wahrheit früher durch das Gefühl ergriffen, als durch
eiſe eingeſehn, weil ſich unſer Bewußtſein nur ſtufen-
entwickelt. Selbſt die Bewegung der Erde hat man
e zuvor geahnet, ehe Kopernikus und andre Na-
rſcher tüchtige Gründe dafür aufſtellten. Und doch
t es auch in dieſer ſo evidenten Sache noch Liebhaber
Paradoxen, welche die Bewegung der Erde beſtreiten.
i laſſe ſie. E pur si muove! ſagte einſt Galilei
n leidenſchaftlichen Gegnern zum Trotze. Und ſo
en auch die Freunde des Rechts und der Wahrheit
Vertheidigern des Nachdrucks zum Trotze ſagen: Es
och unrecht!

Was ferner Hr. G. zum Beweiſe ſeiner drei übri-
i Sätze vorbringt, bedarf keiner weitläufigen Prüfung.
ſetzt dabei immer den erſten als ſchon erwieſen
aus, was doch nicht der Fall iſt, macht alſo eine fort-
ſende petitio principii. Er ſagt z. B. in Bezug auf
zweiten Satz: Da der Nachdruck nicht dem natür-
n Rechte zuwider iſt, ſo iſt er auch nicht überhaupt
unmoraliſch zu halten, ſondern es kommt auf die
ſtände an. Wenn z. B. ein reicher Mann einem
nen Verleger nachdrucken wollte, ſo wäre das allerdings
ndlich. Wenn aber ein armer Teufel einem reichen

Digitized by Google

Verleger nachdruckt, um ebenfalls reich zu werden, ſo hat die Moral gar nichts dagegen. — Muß man aber eben reich werden wollen? Iſt der Reichthum moraliſch nothwendig, zur Tugend, oder phyſiſch, zur Glückſeligkeit? Giebt es nicht Menſchen genug, die das Gegentheil beweiſen, laſterhafte und unglückſelige Reiche, tugendhafte und glückſelige Arme? Und kommt bei Erwerbung des Reichthums gar nichts auf die Art und die Mittel an? Giebt es nicht genug rechtliche und anſtändige Erwerbs-Arten und Mittel? Oder kann man nur durch Nachdruck reich werden? Und darf ſich die Moral überhaupt ſo ganz nach zufälligen Vermögensumſtänden bequemen? — Wahrhaftig wer an ſolcher Umſtands-Moral Geſchmack findet, der iſt um ſein ſittliches Gefühl nicht zu beneiden, ob es ihm gleich den großen Vortheil gewährt, daß er an Gewiſſensbiſſen nicht ſterben wird. Er wird ja wohl, ſelbſt beim mäßigſten Verſtande bald einen Umſtand herausfinden, der die unſittliche Handlung zur ſittlichen ſtempelt.

Eben ſo unſtatthaft ſagt Hr. S. in Bezug auf den dritten Satz: Da der Nachdruck nicht dem natürlichen Rechte zuwider und nicht einmal überhaupt unſittlich iſt, ſo darf er auch nicht geſetzlich verboten werden. Der Geſetzgeber würde durch ein ſolches Verbot viel zu ſehr in die natürliche Freiheit der Menſchen eingreifen. — Was es mit der natürlichen Freiheit in Anſehung des Nachdrucks für eine Bewandniß habe, iſt ſchon gezeigt worden. Ueberdieß giebt es aber auch eine Menge von Geſetzen, welche um des allgemeinen Beſten willen

Digitized by Google

rliche Freiheit mehr beſchränken, als es nach ſtrengem
te nothwendig wäre. Daß der Geſetzgeber hier mit
ier Vorſicht zu Werke gehen müſſe, geben wir gern
ſo wie wir auch ſchon zugegeben haben, daß es weder
wendig noch räthlich ſei, den Nachdruck in's Unendliche
us zu verbieten. Wenn er aber nur bis zu einer be-
mten (weder zu langen noch zu kurzen) Friſt nach
Tode des Schriftſtellers verboten wird, ſo behält die
irliche Freiheit Spielraum genug, um durch den Nach-
k ſolcher Werke, die Gemeingut geworden und immer-
gesucht ſind, einen eben ſo anſtändigen, als einträg-
en Erwerbszweig zu finden.

In Anſehung des vierten Satzes endlich, daß ein
bot des Nachdrucks, auch ſelbſt politiſch betrachtet,
Allgemeinen nicht räthlich ſei, ſetzt Hr. G. nicht nur
der die vorhergehenden Sätze als völlig erwieſen und
unzweifelhaft gewiß voraus, ſondern er betrachtet
auch den Buchhandel als Monopol — was er doch
t iſt, da jeder Schriftſteller und Verleger Bücher der-
lben Art und noch beſſere auf den literariſchen
rkt bringen kann, nur nicht dieſelben, die ſchon
dre als ihr literariſches Eigenthum dahin gebracht haben
und eifert dann, wie ſich leicht denken läßt, gewaltig
gen die hohen Bücherpreiſe, die nur durch den
chdruck herabzudrücken ſeien. Da auch hierüber ſchon
Nöthige geſagt worden, ſo verweilen wir nicht dabei.
r das Eine bemerken wir noch, daß Hr. G. in ſeinem
fer ſo weit geht, zu verſtehn zu geben, nicht die Nach-
ucker ſollte man Diebe oder Räuber nennen, ſondern

Digitized by Google

vielmehr die Verleger, welche zu hohe Preiſe ſetzen. Welch' Verwirrung der Rechtsbegriffe von einem Doctor juris! Nehmen denn die Verleger den Leuten das Geld aus der Taſche und dringen ihnen dafür die Bücher auf? Sie laſſen ja jedem ſein Geld, wenn er nicht kaufen will. Ein Buch aber, das jeder oder auch nur ein Einziger wirklich kaufen müßte (wenn nicht etwa der Ankauf geradezu geboten, was doch äußerſt ſelten der Fall) *giebt es nicht*. Und wenn die neuern Bücher nach einer geſetzlich beſtimmten, nicht zu langen, Zeitfriſt Gemeingut werden, wie die ältern, ſo müſſen dieſe durch immer wiederholte Drucke endlich ſo wohlfeil werden, daß jeder, der ſeinen Geiſt durch Bücherleſen bilden will, immer eine Menge der trefflichſten Werke entweder in den Buchläden oder bei andern Bücherverkäufern (ſogenannten Antiquaren) oder in Bücherverſteigerungen um die billigſten *Preiſe kaufen* kann, wenn er es nicht etwa vorzieht, ſie aus öffentlichen oder Privatbibliotheken zu entlehnen.

Am Schluſſe ſeiner Schrift deckt Hr. G. noch einige Blößen auf, welche in dem Bericht der ſtändiſchen Kommiſſion allerdings enthalten ſind. Hier zeigt er wohl ſeinen Scharfſinn; aber für die ſchlechte Sache, die er vertheidigt, gewinnt er dadurch nicht das Allermindeſte. Und der Schluß vom Vorleſen oder Nachſprechen einer Schrift auf das Nachdrucken iſt wieder ein gewaltiger Sprung.

Damit ich aber auch ſelbſt zum Schluſſe komme, ſo erlaub' ich mir nur noch folgende Bemerkung. Dem Nachdruckergewerbe geht es wie dem Negerhandel

dieſer bald nach Entdeckung der neuen Welt aufkam, cten ſich rechtliche Schriftſteller ſogleich dagegen (z. B. n. Soto, Beichtvater Karl's V. und nachher Pro- r zu Salamanka). Es dauerte aber dreihundert Jahre, die gebildetſten Staaten ernſtlich daran dachten, dieſem eſen ein Ende zu machen; und noch iſt es nicht getilgt. h nach Erfindung der Buchdruckerkunſt erhoben ſich bald mmen gegen das Unweſen der Nachdrucker (z. B. unſer ther und der berühmte Sleidan, der vom Nach- cker ſeines Werks de statu religionis et reipublicae rolo V. Caesare ſagt: Emolumentum ad se deri- e studet meisque fruitur laboribus et veluti fucus enis insidiatur alveariis ac mellificio. Falcem im- ttit in segetem alterius et utile praeponit honesto, istianae videlicet professionis homo, cum id apud nium aetatum viros bonos, qui solam naturam quebantur ducem, in vituperio semper fuerit). Es t aber ebenfalls Jahrhunderte gedauert, ehe man in ge- deten Staaten, auch in mehren deutſchen, ernſtlich daran chte, dieſem Unweſen zu ſteuern. Denn das Böſe hat dem Intereſſe der Privatperſonen ſowohl als der Staa- n ſelbſt einen zu ſtarken Fürſprecher und ſchlägt nach nd nach zu tiefe Wurzel, als daß es ſogleich ausgerottet erden könnte. Es wird und muß aber doch endlich wei- en. Gutta cavat lapidem. Und ſo wird auch dieſes ort etwas dazu beitragen, jenem Unweſen über kurz der lang ein Ende zu machen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

MAR 1 0 1989 ILL

APR 0 3 1989

B 5320.34
Schriftstellerei, Buchhandel und Na
Widener Library 003419060
3 2044 080 280 936

Digitized by Google